

4.2022

49. Jahrgang
DVR 0562927

DER KÄRNTNER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES KÄRNTNER JAGDAUFSEHERVERBANDES

Österreichische Post AG
MZ 02Z031533M
Kärntner Jagdaufseherverband
Jägerhof Mageregg
Mageregger Straße 175
9020 Klagenfurt

FÜR JAGD- UND WILDSCHUTZ



www.jagdaufseher-kaernten.at





Titelseite:
„Weidmannsdank“
Foto: Bernhard Wadl

Inhalt 4.2022

Die Seite des Landesobmannes

Gnadenakt 3

In den Farben der Natur 6

Wissenswertes

Wildtierkrankheiten 8

Die Wasseramsel 10

Der Goldschakal im Lavanttal 16

Wildunfallstatistik 2021 20

Blick ins Land

Staatsgrenzbegehung 2022 22

Schießfortbildung 24

Die Ernte der Jagd 25

Jagdrecht

Hundehalterverordnung 26

Polizeilicher Gnadenschuss 28

Hochwildliche Rehütterung 32

Verbandsgeschehen

BG St. Veit: Blattjagdseminar 35

Gratulationen

Großes Ehrenzeichen für Dietmar Streitmaier 37

Der KJAV gratuliert 38

Jagdkultur

Hubertusmesse 40

Hubertuskapelle Haidach 41

Jagdliche Tradition und Brauchtum 42

Gedenken an die Verstorbenen 43

Jagdhornbläser Stockenboi 44

Bezugsquellen 13



Die Wasseramsel

10



Schießfortbildung

24



Die „hochwild-
dichte“ Rehfütte-

32

Journaldienst in der LGS Mageregg

Jägerhof Mageregg, 9020 Klagenfurt,
Mageregger Straße 175, Tel. 0463/597065,
E-Mail: office@jagdaufseher-kaernten.at

Die LK-Stv. Marianna Wadl betreut unsere LGS und steht den Mitgliedern wöchentlich, mittwochs von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr persönlich, telefonisch oder via Mail für folgende Anliegen zur Verfügung:

- Bekanntgabe von Adressänderungen, Austritten oder Todesfällen
- Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung oder Kontonummer
- Anfragen zur Mitgliedsbeitragszahlung
- Verkauf von Verbandsutensilien
- Terminisierung von persönlichen Vorsprachen bei Verbandsjuristen und Landesvorstandsmitgliedern in der LGS
- Kontakte zur Hausbank, der Sparkasse Feldkirchen
- Diverses

Achtung! Der letzte Journaldienst 2022 wird am 21. Dezember versehen. Ab 11. Jänner 2023 sind wir wieder für unsere Mitglieder da.



Foto: Bernhard Wadl

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Kärntner Jagdaufseherverband, Jägerhof Mageregg, 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175 · **Redaktion:** Bernhard Wadl, 9122 St. Kanzian, Eichenweg 3 · **Verantwortlich für den kaufmännischen Teil:** Mag. Gerhard Memmer, Winkling-Süd 9, 9433 St. Andrä und Marianna Wadl, Eichenweg 3, 9122 St. Kanzian · **Grafik und Druck:** Satz- & Druck-Team GmbH, Feschnigstraße 232, 9020 Klagenfurt. **Zeitschrift gem § 43, 50 Mediengesetz:** Bezugsberechtigt sind Mitglieder des KJAV; die Ausgabe erfolgt kostenlos. Redaktionschluss ist der 15. jedes Vormonats. **Beiträge, die mit Namen oder Initialen gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Änderungen der eingelangten Beiträge vor. Offenlegung nach § 25 MedG:** Medieninhaber: KJAV 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175. **Erklärung über die grundlegende Richtung:** Verbandsmitteilungen, Schulung und Weiterbildung.



Gnadenakt

Die Nottötung verunfallten Straßenfallwildes

„Jäger erhält Anzeige wegen Tierquälerei – in Dolina, Gemeinde Grafenstein, „erlöste“ ein Jäger ein Reh mit einem Messer!“ So wurde Ende Oktober d.J. ein Bericht in der Kleinen Zeitung übertitelt. Aber alles der Reihe nach.

„Ein Autofahrer aus der Steiermark ist mit seiner Frau von einem Italienurlaub über die Packer Bundesstraße nach Hause gefahren. In Höhe der Ortschaft Dolina sahen sie am Straßenrand ein verletztes Reh liegen. Der Autofahrer ist stehengeblieben und hat die Polizei verständigt. Mit der Exekutive ist auch ein Jäger eingetroffen, der das Tier mit einem Stich in den Hals erlöste ... Das Steirische Ehepaar war entsetzt und geschockt, dass die beiden überlegten, ins Krankenhaus zu fahren. Stattdessen steuerten sie die

nächste Polizeiinspektion an und erstatteten gegen den Jäger Anzeige wegen Tierquälerei ...“

Soweit die Darstellung des Vorfalles aus der Sicht dieses Ehepaars im geschilderten Zeitungsbericht. Die Anzeige gegen den Jäger wurde auf einer Polizeiinspektion im Nachbarbezirk erstattet. Der aufnehmende Beamte hat darüber einen Amtsvermerk angelegt und diesen der tatortzuständigen Polizeiinspektion zwecks Durchführung der weiteren Erhebungen und Erstattung eines Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Ein beinahe unglaublicher Sachverhalt

Ich habe zu Jahresbeginn meine 42. Jagdkarte gelöst, bin 41 Jahre im exekutiven Außendienst und 31 Jahre Landesobmann unseres Verbandes. Aber ein gleicher oder ähnlicher Sachverhalt ist mir in dieser Zeit noch nicht untergekommen. Alles andere als eine Einstellung des Verfahrens gegen den handelnden Jäger wäre für mich völlig unverständlich. Gehört es doch zu einer der verantwortungsvollsten, aber auch unangenehmsten Verpflichtungen



Gefahr in Verzug! Der Hirsch steht nach einer Kollision mit einem Fahrzeug, schwer verletzt und unter Schock am Straßenrand, während der Verkehr fließt ...



... und könnte wieder auf die Fahrbahn wechseln und einen neuerlichen Unfall verursachen!



Dieser kuriose Wildunfall ereignete sich im vergangenen Sommer im Bezirk Feldkirchen. Das Rehkitz wurde beim Zusammenstoß sofort getötet und blieb im Frontspoiler des Unfallfahrzeuges hängen.

tungen von uns Jägern/Jagdaufsehern, nach einem Wildunfall und der Verständigung durch die Exekutive zu jeder Tages- und Nachtzeit auszurücken, um das getötete Wild zu bergen.

Nicht selten muss das schwer verletzte und noch lebende Tier in einem Nottötungsakt mit einem Fangschuss oder einem Jagdmesser durch „Knicken“ von seinen Qualen erlöst werden.

Kein Mensch kann uns unterstellen, dass wir bei dieser Arbeit Freude empfinden. Auch kann man uns nicht unterstellen, nicht mit größter Sorgfalt an diese schwierige Aufgabe heranzugehen, um dem verletzten Wild beim Tötungsakt nicht noch mehr Schmerzen zuzufügen. Jeder von uns, der eine solche Aufgabe schon einmal erledigen musste weiß, dass das verletzte und unter Schock stehende Tier nach der Abgabe des Fangschusses oder dem Durchtrennen des Genicks noch einige Sekunden „schlögeln“ kann, bis letztlich der Tod eintritt.

Die Lehren aus dem Geschehen

Ohne Zweifel wird ein solcher „Nottötungsakt“ für unbedarfte Unfallbeteiligte, Helfer oder auch nur „Gaffer“ am Unfallort kein angenehmer Anblick sein. Der Großteil unserer heutigen Gesellschaft hat sicherlich noch nie die Schlachtung eines Tieres gesehen oder miterlebt. Ja, gar nicht wenige Mitbürger bzw. Verkehrsteilnehmer sind der Meinung, man sollte/müsste solcher Art verunglücktes Wild mit der Tierrettung bergen und zu einem Tierarzt verbringen ...

Bei Wild handelt es sich um Fluchttiere und die Bergung und Verbringung eines nach einer Kollision mit einem Fahrzeug verletzten Rehes wäre noch

Bevor der „Nottötungsakt“ durchgeführt wird, muss sichergestellt sein, dass sämtliche Unfallbeteiligte oder sonstige am Unfallort anwesenden Personen von den Exekutivbeamten oder auch dem Jäger soweit weggewiesen werden, dass sie erstens aus dem Gefahrenbereich sind und zweitens das folgende Geschehen weder sehen noch mit ihren Handys filmen können.

die größere Tierquälerei. Eine wesentliche Lehre aus dem eingangs geschilderten Geschehen lässt sich in jedem Fall ziehen. Jeder Jäger/Aufsichtsjäger, der zukünftig von der Exekutive zu einem Wildunfall gerufen wird, bei dem die Durchführung einer „Nottötung“ des verletzten Wildes, sei es durch einen Fangschuss oder durch „Nicken“ erforderlich wird, möge folgenden Rat dringend beachten: Bevor der „Nottötungsakt“ durchgeführt wird, muss sichergestellt sein, dass sämtliche Unfallbeteiligte oder sonstige am Unfallort anwesenden Personen von den Exekutivbeamten oder auch dem Jäger soweit weggewiesen werden, dass sie erstens aus dem Gefahrenbereich sind und zweitens das folgende Geschehen weder sehen noch mit ihren Handys filmen können. Solange dieser Zustand an der Unfallörtlichkeit nicht hergestellt ist, darf der Nottötungsakt nicht durchgeführt werden. Es kann und darf in Zukunft nicht mehr sein, dass ein nach einem Wildunfall ausrückender und handelnder Jäger/Aufsichtsjäger sich nach Abschluss seines ohnehin schwierigen Einsatzes noch mit einer gegen ihn gerichteten Anzeige wegen Tierquälerei auseinandersetzen muss.

Irrmeinung

Und noch einer weit – auch unter Jägern – verbreiteten Irrmeinung muss hier entgegentreten. Die einen Wildunfall aufnehmenden Polizeibeamten sind nicht berechtigt, mit ihrer Dienstwaffe ein verletztes Wild mit einem Fang- oder Gnadenschuss von seinen Leiden zu erlösen. Siehe dazu die höchst interessante Abhandlung von HR Mag. Mario Breuß, ab Seite 28 in dieser Ausgabe. Lediglich bei Vorliegen von „Gefahr im Verzug“, wäre die

Abgabe eines solchen Fangschusses durch einen Exekutivbeamten möglich. „Gefahr im Verzug“ würde zum Beispiel vorliegen, wenn ein nach einem Unfall am Straßenrand liegendes und verletztes Wild versucht, wieder auf die Läufe zu kommen und auf die Straße zu wechseln. Dadurch könnte ein weiterer Verkehrsunfall verursacht werden. Dieses Handeln fiel unter die Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben von Menschen, die von einem Tier ausgeht. Ob ein solches Geschehen zu befürchten/zu erwarten ist, beurteilen und verantworten ausschließlich die vor Ort amtshandelnden Exekutivbeamten. Ohne Zweifel sind Verkehrsunfälle mit Wild einer der häufigsten Berührungs-

punkte zwischen Jägerschaft und Exekutive. Wie komplex und heikel diese Thematik ist, sollen die Abhandlungen in dieser Ausgabe zeigen.

Frohe Weihnachten

Ein Verbandsjahr neigt sich wieder seinem Ende zu und ich wünsche allen Mitgliedern, Funktionären, Inserenten, Freunden und Gönnern des KJAV trotz der zahlreichen Krisen um uns herum eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise der Familien und erholsame Feiertage. Einen angenehmen Jahreswechsel und viel Gesundheit, Hoffnung und Zuversicht für das neue Jahr! Herzlichst mit Weidmannheil! ◆

DER NEUE TOYOTA COROLLA CROSS HYBRID IST INGETROFFEN!

Toyota Autohaus Kinzel wünscht einen wunderschönen Jahresausklang

Das Autohaus Kinzel ist seit über 50 Jahren DER Toyota-Hauptpartner in Kärnten. KFZ-Meister Ferdinand Kinzel führt die Geschäfte gemeinsam mit seinem 16-köpfigen Profiteam ganz nach dem Motto „persönlich – freundlich – familiär“. Der Name Kinzel steht aber vor allem für kurze Wege und Wartezeiten sowie faire Preise. Zusätzlich ist er DER Ansprechpartner für die aktuelle **Toyota-Hybrid-Palette** und die **Hybrid-Service-Checks**.

perfekte Revierbegleiter. Das Autohaus Kinzel wünscht allen Jäger*innen **eine schöne Weihnachtszeit, ein kräftiges Weidmannsheil und einen guten Anblick für 2023.**

Autohaus Kinzel GmbH
Völkermarkter Straße 145
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 463 322 31-0
www.kinzel.at

Geschäftsführer Ferdinand Kinzel: Dieser Hybrid-SUV ist als 4WD der optimale Revierbegleiter - mit jeder Menge Stauraum.

Die ÖBV Begräbniskostenvorsorge

Gut, dass alles geregelt ist.
Damit Ihr letzter Wunsch erfüllt wird.

- > Versichern Sie Ihre Begräbniskosten
- > Schützt Ihre Hinterbliebenen vor finanziellen Überraschungen
- > Rasche und unkomplizierte Auszahlung

Ihr Ansprechpartner:
Bernhard Wadl
ÖBV Berater
0664/424 42 14
bernhard.wadl@oebv.com

Wir sind für Sie da: 059 808 | service@oebv.com | www.oebv.com
Weitere Produktinformationen finden Sie in den Basisinformationsblättern unter www.oebv.com/bib.

Traum. Ziel. Leben.



Winter

Fotos: Dietmar Streitmaier, Natur & Wildstation Kärnten/KJAV

Gegen ein Lächeln hat der stärkste Winter keine Kraft.

Jo M. Wysser

Schnee-Eule



Hirsch



Fuchs



Kernbeißer



Foto: iStock.com/Tomorrow/Shutterstock.com

Wildtier-krankheiten

Warum ist das Erkennen so wichtig?

Text und Fotos:
Mag. med.vet Martina Staubmann

Mancher von uns Jägern ist schon in die eine oder andere Situation gekommen einen Hegeabschuss zu tätigen oder beim Aufbrechen eines vermeintlich „gesunden“ Stückes eine Veränderung zu bemerken. Doch was ist zu beachten?

Wir Jäger haben Verantwortung. Sei es einen gesunden Wildbestand zu erhalten, schwaches und krankes Wild zu erlegen und als Lebensmittelproduzent unbedenkliches Wildbret in den Verkehr zu bringen. Diese Themen werden in der heutigen Zeit immer wichtiger. Als erstes Glied in der Lebensmittelproduktion ist die Beschau ein wichtiger und gesetzlich verpflichtender Punkt. Beim Ansprechen („Lebend-Beschau“) des Stückes wird die Gesundheit des Stückes abgeschätzt – abnormes Verhalten, Verletzungen, Abmagerung ...

Beim Aufbrechen („Totbeschau“) wird das Stück nach bestem Wissen und Gewissen versorgt, Organe und Körperhöhlen untersucht. Diese zwei Punkte sind für den Jäger zum Erkennen

von Wildtierkrankheiten von entscheidender Bedeutung.

Hygiene und Eigenverantwortung

Hygiene und Eigenverantwortung beim Hantieren mit Wild sollten ebenso selbstverständlich sein. Es geht darum qualitativ hochwertiges und sicheres Fleisch in den Verkehr zu bringen und sich selbst und andere vor Zoonosen zu schützen. Zoonosen sind Krankheiten die vom Tier auf den Menschen und umgekehrt übertragen werden können.

Ebenso ist der Jäger ein wichtiges Glied in der Kette der Seuchenbekämpfung. Deshalb gilt für jede Person, die infolge ihrer Ausbildung, Beruf oder Tätigkeit den Verdacht auf eine solche Krankheit hegt Anzeigepflicht. Auch wir Jäger sind davon nicht ausgenommen. Es sollte jeder Jäger sich seiner Verantwortungen bewusst sein.

Die Räude- Milbenbefall in Wildtierbeständen

Die Räude ist eine weltweit bei Haus- und Wildtieren verbreitete parasitäre, hochansteckende, schmerzhaftes Hautkrankheit. Ausgelöst wird diese durch Milben, die Saug-, Nage- und Grabmilben. In unseren Breiten ist vor allem die Fuchs- und die Gamsräude von Bedeutung, welche durch die sogenannte Grabmilbe (*Sarcoptes*) ausgelöst wird. Diese Parasiten können auch bei anderen Tierarten auftreten, wie Steinwild, Schwarzwild, (Jagd-)Hund, selten Reh- und Rotwild.

Beim Menschen kann die Milbe die sogenannte Scheinräude („Pseudo-krätze“) verursachen (Zoonose). Die Übertragung findet durch direkten Kontakt (Tier-Tier), oder über indirekten Kontakt (kontaminierte Umgebung) statt. Wie der Name schon sagt, gräbt sich das Weibchen nach der Fortpflanzung durch die

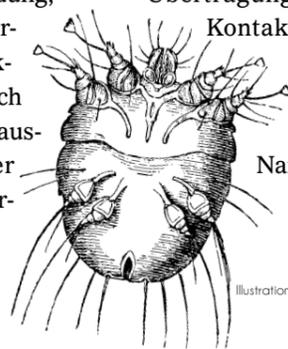


Illustration: Hein Nouwens/Shutterstock.com



In Gebieten, wo die Seuche erstmalig auftritt, wird mit einer hohen Verlustrate gerechnet. Besonders immunschwache Stücke sind stark betroffen. Es können sich bis zu 1.000 Milben auf 1 cm Haut befinden.



Die Infektion beginnt meist an dünnhäutigen Körperstellen wie Kopf, Nacken, Ohren, Bauchdecke. Von dort ausgehend breitet sich die Milbe auch in andere Körperregionen aus.



Um eine genaue Diagnose zu erhalten ist eine veterinärmedizinische Untersuchung notwendig. Andere Ursachen, die ein ähnliches Krankheitsbild verursachen sind zum Beispiel Lausfliegen, Herbstgrasmilben, Läuse, Haarlänge, Mangelerscheinungen, Stoffwechselerkrankungen, Fellwechsel ...



Mit Räude erkrankte Füchse verhalten sich oft auffällig. Außer den offensichtlichen kahlen Stellen und vermehrtes Kratzen zeigen sie oftmals unruhiges Verhalten, zielloses Umherwandern am Tag und auch Ablegen der Menschenscheu.

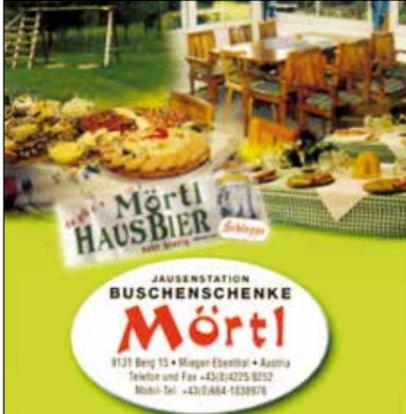
Haut des Wirts, beginnend meist an dünnhäutigen Körperstellen und breiten sich über den gesamten Wildkörper aus. Die Grabgänge, in denen die Weibchen die Eier ablegen, können bis zu 1 cm lang sein. Das Krankheitsbild äußert sich in Juckreiz, Haarlosigkeit, entzündete und eitrigte Hautveränderung. Mit Laufe der Zeit kommt es zu Borkenbildung. Nicht selten sieht man Kratz- und Bissspuren, welche sich das Tier selbst zufügt. Durch den ständigen Juckreiz kommt es oft zu Veränderung des Verhaltens und starker Abmagerung. Es kommt zum Tod durch Erschöpfung und/oder Erfrieren durch den Fellverlust. Die Sterberate liegt bei Wildtieren bei bis zu 80 %.

Hegeabschuss – eine unabdingbare Notwendigkeit

Für Wildtiere, die an der Räude leiden, gilt der Hegeabschuss. Die aktive Bekämpfung ist durch Ausdünnung der Population und Vermeiden von Wildkonzentrationen möglich.

Kontakt mit dem Wildtier sollte nur mit Handschuhen erfolgen. Um eine genaue Abklärung von Krankheiten zu ermittelt, sollte Fall-, bzw. erlegtes Wild zur Untersuchung in eine veterinärmedizinische Untersuchungsanstalt gebracht werden. Des Weiteren sollten räudeverdächtige Wildtiere gemeldet werden, um frühzeitig Maßnahmen gegen ein seuchenhaftes Auftreten zu setzen. Der Jagdhund sollte von erkrankten Tieren unbedingt ferngehalten werden, ande-

re Hundebesitzer sind zu informieren. Leinenpflicht für Hunde in betroffenen Gebieten. Falls es doch zu einem Kontakt kommt und der Hund Symptome einer Infektion zeigt, sollte der Tierarzt kontaktiert werden. Bei Haustieren handelt es sich sehr wohl um eine heilbare Krankheit. Sollten Sie Fragen zum Thema Wildtierkrankheiten haben senden Sie uns bitte die Frage oder ein Bild an diese Adresse: office@jagdaufseherkaernten.at ♦



**BUSCHENSCHENKE
MÖRTL**

Das Ausflugsziel inmitten
des Miegerer Jagdgebietes

Für alle Jäger und
Naturliebhaber

Anfragen unter
(04225) 8252 oder
(0664) 1838976

**Geöffnet ab 15.00 Uhr •
Montag und Dienstag Ruhetag**

Die Wasseramsel

Zu Land, in der Luft
und unter Wasser.



Die Wasseramsel hat sich perfekt an den Lebensraum Wasser angepasst.

Es gibt in Kärnten wohl kaum eine Vogelart, die solch eine vielfältige Anpassung an das Leben an Land, in der Luft und unter Wasser hat wie die Wasseramsel (*Cinclus cinclus*). Als einziger heimischer Singvogel der tauchen und schwimmen kann, stellt sie eine Besonderheit dar. Ein Blick auf ihre Lebensweise soll verdeutlichen, wie wichtig der Erhalt naturnaher Gewässer ist und wie man trotz veränderten Lebensräumen als Mensch helfen kann.

Text: Andreas Klezwain Fotos: Roland Rauter

Aussehen

Wasseramseln können zwischen 17 bis 20 cm groß sein und besitzen eine Flügelspannweite von 25 bis 30 cm. Das Gewicht der Männchen liegt zwischen 56 bis 76 Gramm, jenes der leichteren Weibchen zwischen 47 bis 68 Gramm. Männchen sowie Weibchen haben eine weiße Brust und Kehle, die Gefiederoberseite ist schiefergrau bis dunkelbraun mit rotbraunen Bereichen am Kopf und Unterseite. Durch ihr dichtes Gefieder ist sie perfekt an die Bedingungen unter Wasser angepasst. Die Oberseite der Jungvögel ist geschuppt schieferfarben, die Unterseite weiß-gräulich. Im selben Jahr des Schlupfs mausern die Jungvögel bis spätestens Oktober ins Adultkleid.

Lebensraum und Lebensweise

Grundlegend sind Wasseramseln an das Vorhandensein von strömungs- und sauerstoffreichen Fließgewässern gebunden die permanent fließen. Dies können Gewässer ab einem Meter Breite sein, die zudem eine gute Struktur des Ufers mit dichter Vegetation und seichte Wasserstellen aufweisen. Frieren im Winter die Gewässer zu, zieht die Wasseramsel weiter und wird so vom Standvogel zum Strichvogel. Dies passiert vor allem bei höher gelegenen Gewässern, wodurch die Wasseramsel in die Talbereiche übersiedelt.

Nach dem ersten Lebensjahr sind Wasseramseln geschlechtsreif. Männchen und Weibchen führen eine monogame Saisonehe. Somit ist das Pärchen ei-



Männchen und Weibchen bei der Balz an Land.

einander zumindest für die Brutsaison treu, ab Herbst beginnt bereits wieder die Balz und die Paarbildung. Die Brutreviere werden im Jänner und Februar besetzt.

Ihre Nester baut die Wasseramsel in Uferböschungen, Fels- oder Mauerspalt. Sind die Ufer bereits reguliert und ohne Struktur, werden vorhandene Brücken als Brutplatz bezogen, sofern sie eine entsprechende Eignung für den Nestbau aufweisen. Wasseramseln sind sehr Brutplatztreu, wodurch es bei Verlust eines Brutplatzes zur Aufgabe des Brutstandortes und Abwanderung der Wasseramsel kommen kann.

Das Nest ist eine Mooskugel von meist über 20 cm Durchmesser mit seitlich gelegenen Schlupfloch über dem Wasser und einem Innennest (Napf) aus Grasrispen mit einer glatten Blatteinlage.

Die Legeperiode dauert von Mitte Februar bis Ende Juni. Ein Nest besteht aus fünf Eiern. Die Brutdauer beträgt 16 bis 17 Tage. In der Zeit wird das allein brütende Weibchen vom Männchen gefüttert. Nach dem Schlüpfen dauert es 20 bis 24 Tage, bis die Nestlinge die Bruthöhle verlassen. Sie werden noch von den Eltern gefüttert, können zu dem Zeitpunkt aber schon schwimmen bzw. tauchen, nicht jedoch fliegen.



Moos wird für den Nestbau im Umfeld des Gewässers gesucht.



Bevor die Wasseramsel abtaucht, steckt sie den Kopf unter Wasser, um sich zu orientieren.



Wasserinsekten zählen zur Hauptnahrung der Wasseramsel.



Jungvögel werden noch einige Zeit nach dem Ausfliegen von den Elternvögeln gefüttert.



Jungvögel beim ersten Versuch der selbständigen Futtersuche.

Jungvögel der ersten Brut verlassen meistens Mitte April das Nest und sind ab dem Zeitpunkt flügge. In tieferen Lagen kann die Wasseramsel zu einer Zweitbrut schreiten. Im Juni sind auch diese Jungvögel flügge.

Nahrung

Beginnt es am Morgen zu dämmern, wird die Wasseramsel aktiv und ist dies bis zur Abenddämmerung hin, überwiegend mit der Nahrungssuche beschäftigt.

Bei den bis zu 15 Sekunden andauernden Tauchgängen wird die Nahrung erbeutet. Die Nickhaut bleibt beim Tauchen geschlossen und die Wasseramsel sieht dadurch auch unter Wasser. Dabei werden aktiv Steine mit dem Schnabel umgedreht und sie können unter Was-

ser auch mehrere Meter laufen. Die Flügel dienen als Schwimmflossen. Zur Nahrung der Wasseramsel zählen aquatische Insekten wie Köcherfliegen und vor allem deren Larven, Eintagsfliegen, Steinfliegen, Mücken, Flohkrebse, Süßwasserschnecken, Würmer und seltener kleine Fische. Gelegentlich werden auch an Land lebende Tiere Insekten und Spinnen verzehrt.

Die Wasseramsel in Kärnten

In Kärnten sind die besten Bestände der Wasseramsel an den großen Fließgewässern Drau und Gail und deren Nebengewässern zu finden. Man kann in Kärnten von rund 500 bis 800 Brutpaaren ausgehen. Durch die Aufstauung der Gewässer für Kraftwerke kam es zum Verschwinden an den zu Stau-

seen gewordenen Fließgewässer. Der Einbruch des Bestands war vor allem zwischen Villach und Spittal an der Drau bemerkbar (Wagner 1984, 1989). Die Höhenverbreitung der Wasseramsel in Kärnten reicht von 360 Meter bis 2.200 m Seehöhe wobei 75 % davon unter 1.000 m Seehöhe zu finden sind (Wagner 2006).

Die Wasseramsel in der Kärntner Mundart

Die Wasseramsel ist eine Amsel im übertragenen Sinn, da sie der Amsel (*Turdus merula*) äußerlich ähnelt, jedoch einer ganz anderen Familie, nämlich jener der Wasseramseln (*Cinclidae*) angehört.

Der wissenschaftliche Gattungs- und Artname „*Cinclus*“ stammt aus dem Griechischen „*ho kigklos*“ und wird bei Aristoteles als „ein kleiner Vogel, der am Wasser lebt und mit dem Schwanz wippt“ angeführt (Wember 2007).

Die Bezeichnungen „Bachamsel“ (Keller 1890), „Bachamschl“ (Puschnig 1894) oder der Diminutiv „Bachomaschle“ (Schüttelkopf 1906) sowie „Wasseramschl“ (Puschnig 1894) nehmen Bezug zum Lebensraum Bach und Wasser. Das Wort „Wasserstar“ (Klimsch 1946) dürfte hingegen von der Gefiederzeichnung der Jungvögel hergeleitet worden sein oder von der Gefiederoberseite, die mit ihrem gesprenkelten Gefieder im entfernten an einen Star erinnert.

Aufgrund des markanten Rufes der Wasseramsel entstand auch die Bezeichnung „Wasserschwätzer“ (Keller 1890).

Wasseramseln geben ein kurzes und durchdringendes „zrits“ oder „zrik“ von sich. Der abwechslungsreiche Gesang besteht aus rauen, zwitschernden, teils knirschenden, quietschenden und gepressten Tönen.

In Anbetracht der Lautstärke eines Fließgewässers ist dies notwendig, zusätzlich zur wippenden Bewegung des Vogels, um nicht zuletzt während der Paarungszeit auf sich aufmerksam zu machen. Gesun-



Dr. Andreas Kleewein

Bezugsquellen

Sternath Verlag, 9822 Mallnitz 130, 0664/2821259, bestellung@sternathverlag.at www.sternathverlag.at

Österr. Jagd- und Fischerei Verlag
1080 Wien, Wickenburggasse 3, 01/4051636
verlag@jagd.at, www.jagd.at

Leopold Stocker-Verlag
Hofgasse 5, 8010 Graz, 0316/821636
www.stocker-verlag.com

Peter Pirker
Fichtenweg 5, 9314 Launsdorf, 0650/2929111

Athesia Tappeiner Buchverlag
Weinbergweg 7, I-39100 Bozen/Südtirol, +39/0471081081,
buchverlag@athesia.it www.athesia.com

LGS Jägerhof Mageregg
Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt, 0463/597065
office@jagdaufseher-kaernten.at

CONVISIO
refining business

Wirtschaftstreuhand – Steuerberatung

Mag. Krall – Mag. Neubert – Mag. Slamanig

A-9431 St. Stefan im Lavanttal, Alte Straße 2

Tel.: +43 (0) 4352 / 36 256 Fax: DW 4

E-Mail: wolfsberg@convisio.at

www.convisio.at

CONVISIO Wolfsberg
Wirtschaftstreuhand – Steuerberatung GmbH



Maoschuhe und jederbekleidung
FLOESSHOLZER
www.floessholzer.at

gen wird übrigens von Männchen und Weibchen. Schwächere oder kurze Gesänge von Weibchen sind auch von anderen Arten bekannt wie z. B. Mau-erläufer, Steinrötel oder Teichrohrsän-ger.

Hilfe für die Wasseramsel

Derzeit ist die Wasseramsel auf der Roten Liste Kärntens unter „LC – least concern = nicht gefährdet“ eingestuft (Wagner 2006). Sollten Lebensräume der Wasseramsel verändert sein, so ist natürlich immer der Grad der Verän-derung, der entscheidend ist, ob man als Mensch noch etwas für diese Vo-gelart tun kann oder auch nicht mehr. Durch Hochwasserereignisse können Wasseramselbrutplätze auf einen Schlag vernichtet werden, wie bei den Unwettern im Gegendtal 2022 festzu-stellen war. Bei Brückensanierungen ist es leicht zu helfen.

Entsprechende Wasseramselnistkästen könnten unter der Brücke im ufer-nahen Bereich angebracht werden, die gerne von der Wasseramsel bezogen werden.

Nistkästen wurden in Kärnten z. B. vor rund 40 Jahren an Vorflutern, Alt-armen und Stützpfählern von Straßen-brücken angebracht und dort mit Er-folg bezogen (Wagner 1985, Wruß 1994, Streitmaier 1998). Im 21. Jahr-hundert wurden zahlreiche Nistkästen von Villach bis Döbriach unter Brü-



Typische Bettelstellung eines Jungvogels.



Links Wasseramselnistkästen mit zwei Nestern. Rechts: Das obere weiße Augenlid der Was-seramsel ist beim Blinkeln zu erkennen. Vermutlich dient es neben dem Schwanzzippen und dem Gesang ebenfalls der Kommunikation untereinander an den strömenden Gewässern.



cken montiert, die seitdem ebenfalls zahlreich bezogen sind. Bei Planungen zu Kraftwerken, ob Klein- oder Groß-kraftwerke, muss unbedingt im Vor-

feld auf die Menge des Restwassers geachtet werden, da Wasseramseln permanent fließende Gewässer benö-tigen. ◆

Literatur

Keller F. C. (1890): *Ornis Carinthiae. Die Vögel Kärntens. Verzeichnis der bis jetzt in Kärnten beobachteten Vögel, nebst Bemerkungen über deren Zug, Lebensweise, locale Eigenheiten etc. etc.* – Nat.-hist. Landesmus. Kärnten, Klagenfurt, 332 S.

Klimsch O. (1946): *Die Vogelwelt rund um die Herzogstadt St. Veit a. d. Glan im Kriegsjahre 1945 und Einschlägiges.* – Carinthia II, 133./55.: 94.

Puschnig R. (1894): *Kärntnerische Vogelnamen.* – In: *Die Schwalbe. Mitteilungen des ornithologischen Vereines in Wien. Blätter für Vogelkunde, Vogelschutz, Geflügelzucht u. Brieftaubenwesen (Wien),* Jg. 18/1894, Nr. 6: 139–141.

Schüttelkopf B. (1906): *Deutsche Tiernamen in Kärnten.* – Carinthia II, 96./16.: 54–73.

Streitmaier D. (1998): *Ornithologische Untersuchungen mit Schwerpunkt Wasseramsel (Cinclus cinclus) und Gebirgsstelze (Motacilla cinerea) am Gurkfluss im Bereich St. Lorenzen – Ebene Reichenau, Kärnten.* – Carinthia II, 188./108.: 11–22.

Wagner S. (1984): *Zur Verbreitung und Biologie der Wasseramsel (Cinclus cinclus) in Kärnten.* – Egretta, 27/1: 1–18.

Wagner S. (1985): *Zur Situation der Wasseramsel (Cinclus c. aquaticus) in Kärnten (Südösterreich).* – Ökol. Vögel (Ecol. Birds), 7: 209–214.

Wagner S. (1989): *Die Wasseramsel in Villach. Zum Zivilisationseinfluß auf eine Vogelart.* – Neues aus Alt-Villach, Jahrbuch des Stadtmuseums, Nr. 26: 129–137.

Wagner S. (2006): *Wasseramsel Cinclus cinclus aquaticus Bechstein 1803: 222–223.* Feldner J., Rass P., Petuschnig W., Wagner S., Malle G., Buschenreiter R. K., Wiedner P. & Probst R. (2006): *Avifauna Kärntens. Die Brutvögel.* – Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten, Klagenfurt, 423 S.

Wember V. (2007): *Die Namen der Vögel Europas. Bedeutung der deutschen und wissenschaftlichen Namen.* – 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 250 S.

Wruß W. (1994): *Vogelkundliche Beobachtungen aus Kärnten 1993.* – Carinthia II, 184./104.: 519–538.

Taschenkalender 2023

Wie schon seit Jahren gewohnt und von allen Mitgliedern sehr geschätzt, ist dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes wieder der sehr begehrte Jagdaufseher-Taschenkalender für das Jagdjahr 2023 beigelegt.



Der Kalender ist neu gestaltet, dem aktuellen Layout der Zeitung angepasst und sechseitig zum Einklappen. Das Kalendarium, sowie die Voll- und Neumondphasen sind auf das kommende Jagdjahr abgestimmt.

Die Jagd- und Schonzeiten beruhen auf den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Neu hinzugekommen ist nunmehr eine Jagd- und Schonzeit für den Goldschakal. Eine Bejagung von Aaskrähen, Eichelhähern und Elstern (Kolkraben sind ganzjährig geschont – Ausnahmen nur im Rahmen der von der LReg. erlassenen Bescheide – siehe Fußnote 3 und 4). Die diesbezügliche Verordnung befand sich zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ausgabe noch in Begutachtung und wird nach Beschlussfassung durch die Landesregie-

rung in einem Landesgesetzblatt kundgemacht werden. Die lebensrettenden Notrufnummern des Bergrettungsdienstes bei einem Jagdunfall und wichtige, zu beachtende Verhaltensregeln im Notfall sind auch in diesem Kalender vermerkt. Darüber hinaus sind Namen und Telefonnummern der Verbandsführung, Kursleitung und LGS ersichtlich. Nützen Sie den Kalender als ständigen „Pirschbegleiter“ auch im Jagdjahr 2023 und als spezielle Serviceleistung Ihres KJAV. ◆



Militärkommando KÄRNTEN

Übung des Österreichischen Bundesheeres

Ort: Hohe Tauern, Zonen über der Waldgrenze

Zeitraum: 13.02.2023 – 24.02.2023

Übende Teile: Hubschrauber der Flieger- und Fliegerabwehr-Truppschule, der Streitkräfte und Partnerorganisationen

Ausbildung: Anlanden von Hubschraubern in alpinen Landezonen
(Kein Auf- und Absitzen von militärischen Kräften)

Rückfragen: Tel: 0664 / 622 4797



Buchtipps

Dominik Steinhauser
Hochstandbau
Sicherheit – Konstruktion –
Wartung



Das neue Buch des Fachexperten und gerichtlich beeideten Sachverständigen, DI Dominik Steinhauser, MBA, widmet sich dem Hochstandbau. Es beschreibt nicht nur die Bauweise von Hochständen und deren strategische Positionierung, sondern auch die richtige Dimensionierung der einzelnen Bauteile, die Wartung und vieles mehr und hat damit das Potenzial, zum Standardwerk zu werden. Damit Hochstände über viele Jahre hinweg ihrer Funktion entsprechen, liegt der Fokus in diesem Buch ganz klar auf der Sicherheit, denn: Jeder Unfall ist einer zu viel. Abgerundet wird es von Hunderten Bildern aus der jagdlichen Praxis, die den Hochstandbau förmlich ins Wohnzimmer holen.

Österr. Jagd- und Fischerei Verlag, 240 Seiten, rd. 320 Farbfotos, zahlreiche Infografiken, 17 x 24 cm, ISBN: 978-3-85208-178-6, 35 Euro

Dr. Stefanie Handl, Dr. Armin Deutz
Hundefutter

Bedarfsorientiert füttern – mit Rezeptideen zum Selbermachen

Eine ausgewogene und den Bedürfnissen des Hundes entsprechende Ernährung ist die Voraussetzung für ein langes und gesundes Hundeleben. Krankheiten oder Mangelerscheinungen sind oft auf falsches Futter zurückzuführen. Um für seinen Hund bedarfsorientierte Rationen zusammenzustellen, sind grundlegende Kenntnisse über gesunde Hundeernährung erforderlich.

Die beiden Tierärzte vermitteln dieses Basiswissen und gehen darüber hinaus auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse von Hunden ein: Abhängig von Größe oder Rasse des Hundes, vom Bewegungspensum, vom Alter, vom Gesundheitszustand und weiteren Faktoren variieren diese Bedarfswerte und beeinflussen die optimale Zusammensetzung des Futters.

Wer das Futter für seinen Liebling selbst zubereiten will, findet im vorliegenden Buch Tipps und Anregungen zum Selberkochen und Konservieren von Hundefutter. Wissenswertes über mögliche Zutaten und was vermieden werden soll sowie Rezeptbeispiele – vom selbst gekochten Fleisch-Gemüse-Gericht bis hin zum Hundeleckerli – machen dieses Buch zum umfassenden Ratgeber für Hundebesitzer, denen eine gesunde Ernährung ihrer vierbeinigen Freunde am Herzen liegt.



Leopold Stocker-Verlag, ca. 144 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-7020-2037-8, ca. 24,90 Euro

Der Goldschakal im Lavanttal

Bisherige Nachweise von Goldschakalen im Lavanttal umfassen je einen C1 Nachweis am Packsattel im Jahr 1989 und im Jahr 2016 sowie zwei Fotofallenbilder in der Region Klizning im Jahr 2021. Im Jahr 2022 gab es bisher keine bestätigten Nachweise im Untersuchungsgebiet.

Text: Jennifer Hatlauf

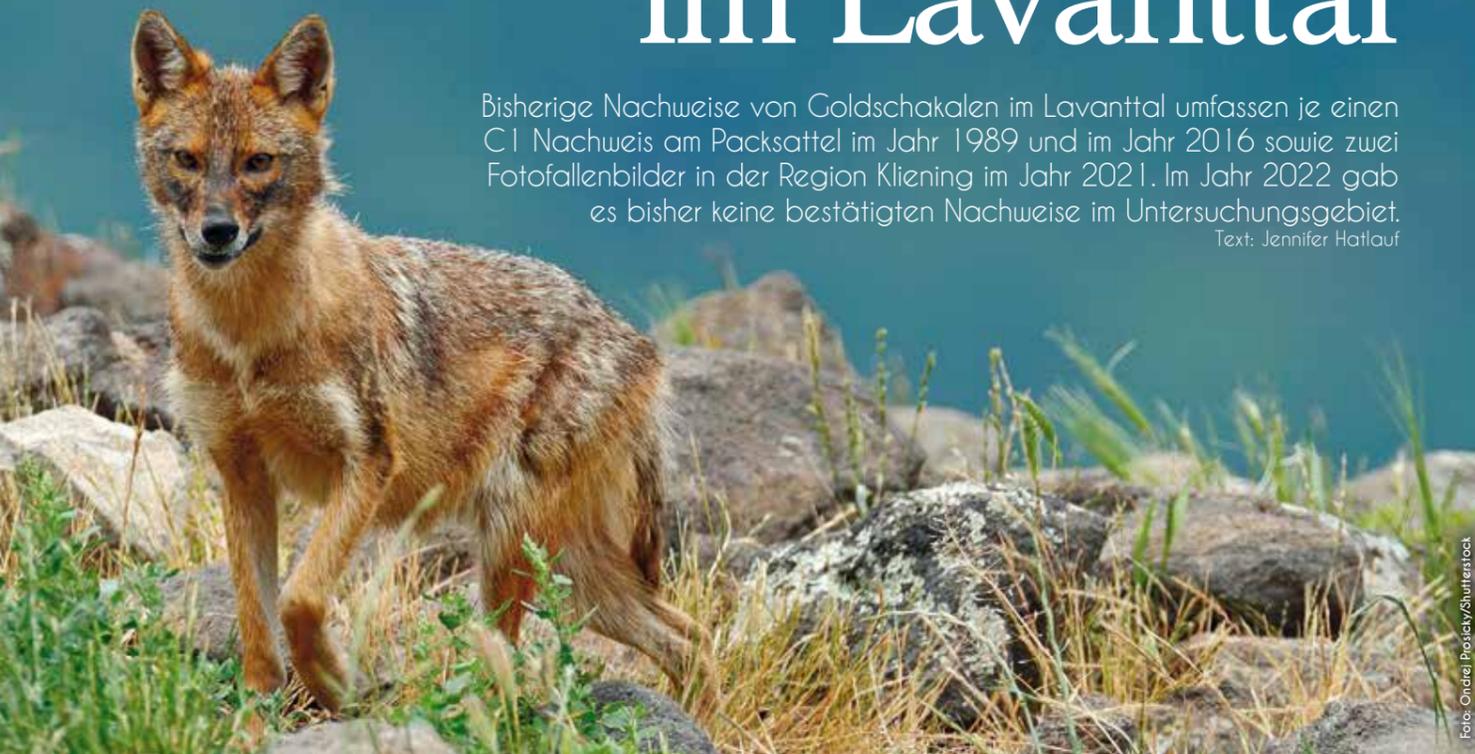


Foto: Onurel Prokic/Shutterstock

Im Rahmen des vorliegenden Projektes wurde zwischen 09.03 und 12.03.2022 eine Fläche von etwa 190 km² im Lavanttal mittels akustischem Monitoring genauer untersucht. Es gab an keinem der untersuchten Rufpunkte eine Rückmeldung, was mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen eine Anwesenheit von residenten Goldschakalgruppen im Untersuchungsgebiet spricht, da diese in der Regel sehr antwortfreudig sind.

Die Ergebnisse und bis dato vorliegenden Meldungen sprechen dafür, dass es sich bei den bisher nachgewiesenen Tieren um Durchzügler handelt. Eine weitere Beobachtung des Vorkommens von Goldschakalen ist wichtig und als Bestimmungshilfe werden hilfreiche Links und Tonaufnahmen zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, besonders auf Fotofallenbilder zu achten und diese zur Bestätigung an Projekt Goldschakal zu senden (www.goldschakal.at).

Einleitung

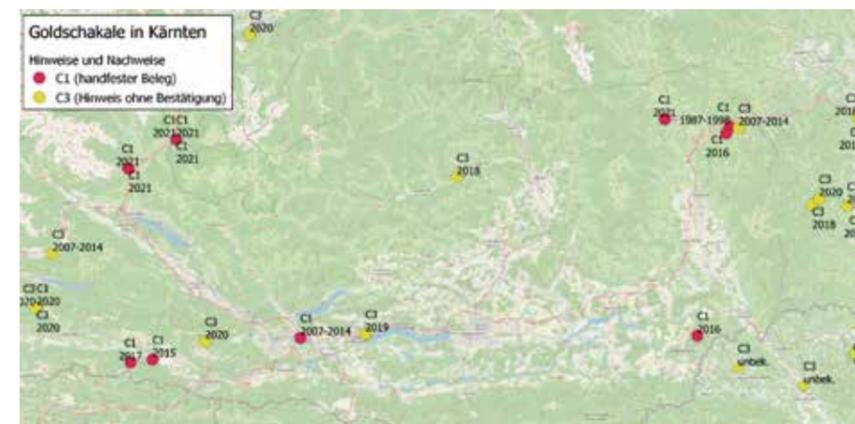
Aufgrund seiner Arealerweiterung bis nach Mitteleuropa (Arnold et al., 2012; Krofel et al., 2017) ist der Goldschakal (*Canis aureus* Linnaeus, 1758) in den letzten Jahren immer mehr in das Interesse der Forscher*innen, Jäger*innen und Naturschützer*innen gerückt.

Vom Balkan her dehnt er sein Siedlungsgebiet auf natürliche Weise aus. So gibt es kürzlich bestätigte Nachweise aus Polen, Litauen und sogar Estland (Hatlauf et al., 2021; Rutkowski et al., 2015). In Ungarn gab es den ersten Reproduktionsnachweis 1995 und bereits 10 Jahre später zeigte sich eine Populationsdichte von fast 14 Tieren pro km² in Kerngebieten des Goldschakalvorkommens.

Die aktuelle Zahl der abgeschossenen Goldschakale erreichte für ganz Ungarn im Jahre 2015 rund 2.500 Individuen und im Jagdjahr 2021 etwa 12.000.

Seit 1987 wurden erstmals einzelne Goldschakale in Österreich nachgewiesen (z.B. überfahrene Tiere, unbeabsichtigte Abschüsse). 2007 konnte der erste Nachwuchs im Nationalpark Neusiedler See dokumentiert werden (Herzig-Straschil, 2008). Seither gibt es immer wieder Meldungen von Einzeltieren und 2016 die erste bestätigte Gruppe im Burgenland mittels Rufmonitoring (Hatlauf & Hackländer, 2016). Es folgten weitere Nachweise in der Steiermark und in Niederösterreich. In Kärnten wurde 2017 erstmals eine Gruppe im Gailtal fotografiert. Weitere Nachweise konnten darüber hinaus dort nicht erbracht werden. Im Jahr 2021 gab es vier bestätigte, handfeste Nachweise (Abbildung 1; siehe hierzu Hatlauf & Böcker, 2021) im Liesertal und zwei Fotofallenbilder aus dem Lavanttal.

Bisherige Studien zeigen eine hohe Anpassungsfähigkeit des Goldschakals, was zu der Frage führt, wie sich seine Arealerweiterung in ganz Öster-



Goldschakalnachweise in Kärnten und benachbarten Regionen im Zeitraum von Jänner 1989 bis Dezember 2021; mit ergänzenden Daten aus Slowenien von H.Potocnik und aus Kärnten vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.10.

reich – und Regionen wie dem Lavanttal – in Bezug zur Jagdwirtschaft und zur Biodiversität in der Kulturlandschaft auswirken wird.

Ziel dieses Projekts ist deshalb die erste aktive Erhebung zur potentiellen Goldschakalverbreitung im Lavanttal mit Hilfe des bioakustischen Monitorings.

Biologie des Goldschakals

Der Goldschakal zählt zu den mittelgroßen Carnivoren der Gattung *Canis* in der Familie der Canidae. Er erreicht eine Schulterhöhe von ca. 44 bis 50 cm, mit einer Körperlänge von bis zu 105 cm. Seine Rute misst nur 20 bis 30

cm Länge und ist damit im Verhältnis zum Körper relativ kurz. Fähen bringen im Schnitt 10 kg, Rüden 11 kg Körpergewicht auf die Waage, können aber auch eine Masse von bis zu 15 kg erreichen. Das Fell des Goldschakals ist gelblich-grau mit brauner Gesichtsmaske, welche von einer deutlichen weißen Zeichnung um Maul und Hals geprägt ist. Im Bereich des Rückens und der Schwanzspitze ist das Fell dunkel, seitlich sowie an den Beinen goldfarben (siehe auch Merkmal-Tabelle auf der nächsten Seite). Die Mittelballen der Vorder- und Hinterextremitäten des Goldschakals sind im unteren Teil zusammengewachsen.



Im Vergleich: Fuchs, Goldschakal und Wolf an derselben Fotofallenstelle.

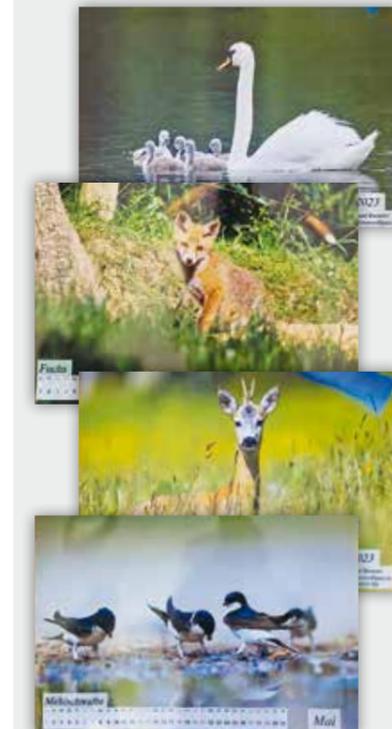
Wildtier-Jahreskalender

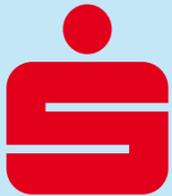
Gebhard Brenner, Fotograf der Titelseiten unserer Ausgaben 1.2021, 2.2021, 4.2021 und 1.2022 gestaltet jedes Jahr einen Wildtier-Jahreskalender. Der Hobbyfotograf aus dem Lavanttal hat auch für den Kalender 2023 wieder wunderbare Bilder von Kärntens Wildtier- und Vogelwelt eingefangen. Vom Schwan über die Mehlschwalben bis zum Fuchs und Rehbock spannt sich der Bogen dieses Kalenders.

Preis: 23 Euro.

Bestellungen:

Gebhard Brenner, 0664/4031760
gebhard.brenner@gmx.at



Kärntner
SPARKASSE 

Merkmale zur Unterscheidungshilfe von Fuchs und Goldschakal

Merkmal	Fuchs	Goldschakal
Maske/Fang/Hals	Heller Fang und Hals	Heller Fang und Hals
Rute	Lang (28–49 cm), i. d. R. helle Spitze (kann auch ohne dieses Merkmal sein)	Kurz (20–26 cm), i. d. R. dunkle Spitze
Kopf-Körper-Proportion	Schlanker Kopf, schlanker Körper	Kleiner, kurzer Kopf im Verhältnis zum Körper
Ohren-Hinterseite	i. d. R. schwarz	i. d. R. hell
Beine-Vorderseite	i. d. R. schwarz	i. d. R. hell, manchmal schwarzer/dunkler Streifen

Quelle: Hatlauf & Bocker, 2021

Die Partner bleiben ein Leben lang zusammen, markieren gemeinsam ihr Territorium und gehen gemeinsam auf die Jagd. Die Paarungszeit dauert im europäischen Raum von Jänner bis Februar. Die Fähe trägt ca. 61 bis 62 Tage und wirft zumeist vier bis fünf Jungtiere. Manchmal bleibt ein „Helfer“ bei den Elterntieren und unterstützt bei der Aufzucht der nächsten Generation. Sie sind in ihrer Habitatwahl sehr flexibel, aber gute Deckung spielt eine wichtige Rolle.

Goldschakale sind primär nacht- und dämmerungsaktiv. Sie sind Nahrungsopportunisten. Dadurch können sie sich gut an Saison, Habitat und Nahrungsverfügbarkeit anpassen. Ihre Hauptnahrung sind Kleinsäuger, ebenso Amphibien, Insekten, pflanzliche Nahrung und Kadaver (Lanszki et al., 2016, 2018). Auch mittelgroße Säuger, z.B. junge Schafe, können sie erlegen. In stark bejagten Gebieten wird oft zurückgelassener Aufbruch oder Aas genutzt.

Ergebnis

Im Projektzeitraum wurden insgesamt 30 Rufpunkte ausgewählt (Abbildung 4), wobei drei Punkte aufgrund von hohem Wind nicht verwendet werden konnten. Das Wetter war in der Regel jedoch passend, also windfrei und ohne Regen.

Die gesamte Untersuchungsfläche beträgt etwa 190 km² – unter der Annahme dass pro Punkt etwa in einem Radius von 1,5 km eine potentielle Antwort gehört werden kann. Alle Punkte blieben ohne Rückmeldung, es konnte keine Goldschakalgruppe bestätigt werden. Die Ergebnisse und allgemeine Informationen über die Biologie des Goldschakals wurden am letzten Tag im Rahmen der Vollversammlung der Bezirksgruppe Wolfsberg präsentiert.



Fotofallenbild eines Goldschakals in der Region Kliening, Kreuzberg, Hermannsberg

Zusammenfassung und Ausblick

Aktuelle Nachweise

Im Lavanttal gab es in den letzten Jahren bisher erst an einem Ort handfeste (C1) Belege (Erklärung zur Einteilung von Hinweisen siehe Kapitel 4.3). Diese sind zwei Fotofallenbildern aus der Nacht vom 16.01.2021 aus dem Gebiet Kliening, Kreuzberg, Hermannsberg auf etwa 900 m Seehöhe – es ist anzunehmen dass es sich hierbei um dasselbe Tier handelt (Abbildung oben). Die Tatsache, dass es im Untersuchungszeitraum keine Antwort von Goldschakalgruppen gab, ist eine erste Erhebung welche zeigt, dass es noch keine hohen Dichten im Untersuchungsgebiet gibt, bzw. bisher eher



Vom Goldschakal gerne genutztes Habitat im Burgenland, dichte Böschungen und kleine Waldflächen.



Durchzügler wahrgenommen wurden. Sollten keine weiteren handfesten Belege in der Region auftauchen ist davon auszugehen, dass es sich auch bei dem Tier auf den Fotofallenbildern aus 2021 um einen Durchzügler handelte. Die bisherigen aktiven Erhebungen dienen damit in Zukunft als mögliche Vergleiche um eine potentielle Besiedelung des Goldschakals im Gebiet genau zu dokumentieren.

Habitat im Untersuchungsgebiet

Der Goldschakal ist sehr flexibel und kann sich gut an unterschiedlichste Gegebenheiten anpassen. So kann er in Agrarlandschaften genauso wie in Feuchtgebieten gute Bedingungen und genügend Nahrung vorfinden. Besonders wichtig ist gute Deckung, beispielsweise durch Sträucher (oder z.B. Schilf). Auch das Leben in der Nähe von Siedlungen stellt für den Goldschakal kein Problem dar – in Österreich nutzt er jedoch bisher noch durchwegs entlegene geschützte Gebiete und kleine Waldflächen (vgl. Abbildungen 8 und 9).

Das Habitat im Lavanttal wäre nicht als „das typische“ Habitat von Goldschakalgruppen zu beschreiben, doch so lange genug Deckung und ausreichend Nahrung zur Verfügung steht – kann dennoch ein zukünftiges Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Weiteres Vorgehen und Empfehlungen

Fotofallen: Weitere Achtsamkeit und genaue Kontrolle der Fotofallen ist sicherlich ein angebrachtes Vorgehen. Da in der Regel sehr viele Fotofallen in den Revieren ausgebracht sind, ist dadurch auch das Entdecken von Gold-

schakalen erleichtert – und zum jetzigen Zeitpunkt als beste Vorgehensweise anzusehen. Goldschakale nutzen gerne Luderplätze (vor allem im Winter) und sind auch auf einfachen Kirsungen (mit Mais oder anderer pflanzlicher Nahrung) durchaus zu finden. Bei den Fotofallen bietet sich an einen Stock mit bekannter Höhe (z.B.: 1 m lang) aufzustellen um eine Größeneinschätzung zu erleichtern, oder mit einem Verdachtsbild weitere Bilder (z.B. von Rehwild, Fuchs, Rotwild) gleich mit zu schicken.

Risse: Als weitere Option steht das opportunistische Monitoring z.B. durch den Beleg eines Risses und der Bestätigung durch DNA-Proben zur Verfüg-

ung. Diese Proben werden über das Land im Rahmen einer Rissbegutachtung genommen.

Heulen: Durch das einzigartige Heulen von Goldschakalen kann man sie gut von anderen Caniden unterscheiden. Wenn möglich sollten mit dem Handy die potentiellen Ruf im Revier aufgenommen werden. Beispiele von Gruppen- und Einzelruf sind hier anzuhören:

www.youtube.com/watch?v=b9c0XdWv1Wo
www.goldschakal.at/kriterien/

Danksagung

Dieses Forschungsprojekt wurde durch den Jagdaufseherverband Kärnten/Bezirksgruppe Wolfsberg durchgeführt und mit finanziellen Mitteln des Landes Kärnten und der Kärntner Jägerschaft gefördert. Ich möchte mich für die Organisation bei Sascha Flößholzer bedanken. Außerdem an die weiteren begleitenden Jäger vor Ort: Gernot Koinig, Ewald Mostögl, Martin Grünwald, Benjamin Melcher, Florian Schwarzl – vielen Dank! ◆

MALZEIT

Moderne Raummalerei

Mario MORI Malermeister

Gattersdorf 48, 9102 Mittertrixen
 Tel.: 0664 / 5224897 od. 04231 / 31148
 E-Mail: mario.mori@aon.at

SPIEGEL · NEUVERGLASUNGEN · BILDERRAHMEN
 REPARATURVERGLASUNGEN · BLEI- UND MESSING-
 VERGLASUNG · HEBEBÜHNENVERLEIH · POKALE



JÖLLI GLAS GmbH

9470 St. Paul i. Lav.
 Bahnhofstraße 2



Jennifer Hatlauf

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)
 Department für Integrative Biologie und
 Biodiversitätsforschung (DIBB)
 Universität für Bodenkultur Wien

Kontakt:
 Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien
 0650/5002158, jennifer.hatlauf@boku.ac.at
www.goldschakal.at

PRÄPARATOR

LEO LEGAT

Leiten 5 • A-9312 MEISELDING • Tel. 0676 / 433 23 38
E-Mail: leo.legat@aon.at • www.praeparator-legat.com



Foto: KJAV-Archiv

Wildunfallstatistik 2021

ÖAMTC und Kuratorium für Verkehrssicherheit: 2021 wurden 325 Personen bei Wildunfällen verletzt, österreichweit kommt es alle sieben Minuten zu einem Wildunfall.

Wien (OTS) – 72.082 Wildunfälle ereigneten sich in der Saison 2020/2021 in Österreich. Bei Zusammenstößen mit Wildtieren kann es zu einem enormen Aufprallgewicht kommen, weshalb leider immer wieder auch Menschen dabei verletzt werden: Im Jahr 2021 wurden 325 Personen bei einem Wildunfall verletzt – eine Person verunglückte zudem tödlich. Damit stieg die Zahl der Verletzten bei Wildunfällen im Vergleich mit dem Jahr 2020, in dem allerdings auch bedingt durch die Pandemie insgesamt weniger Verkehr war, um 31 Prozent an. Der Großteil der Zusammenstöße mit Wildtieren erfolgt mit dem Pkw (59 Prozent), bei weiteren 20 Prozent der Wildunfälle erfolgt der Zusammenstoß mit einem Motorrad. Das KfV (Kuratorium für Verkehrssicherheit) und der ÖAMTC rufen deshalb zu erhöhter Wachsamkeit auf. Durch die

entsprechende Anpassung des Fahrverhaltens kann das Risiko eines Unfalles deutlich minimiert werden. „Trifft man mit 50 km/h auf einen 20 kg schweren Rehbock, wirkt eine halbe Tonne auf Fahrzeug und Fahrer:in, bei 100 km/h beträgt die Aufprallwucht zwei Tonnen“, erklärt Roland Frisch, Pkw-Chefinstruktor der ÖAMTC Fahrtechnik und fügt hinzu: „Die Folgen für Autoinsass:innen und andere Verkehrsteilnehmer:innen sind dramatisch, wenn man von der Fahrbahn abkommt, im Gegenverkehr landet oder einen Baum am Straßenrand touchiert. Wenn der Bremsweg nicht mehr ausreicht, ist es unter Umständen besser, einen Zusammenstoß mit dem Tier in Kauf zu nehmen. Motorrad- und Mopedlenkende sollten in Wildwechselzonen besonders umsichtig und vorausschauend fahren.“

Besondere Achtsamkeit ist in den frühen Morgen- sowie in den Abendstunden erforderlich. Denn um diese Zeiten kommt es besonders häufig zu Wildunfällen. Dabei sollte man unbedingt beide Straßenseiten im Blick haben, denn: auch wenn Menschen unterbewusst damit rechnen, dass das Wild eher von rechts kommt, können Wildtiere von beiden Seiten auf die Fahrbahn laufen.

Assistenzsysteme als Helfer

Das KfV führt regelmäßig Testfahrten und Befragungen zu sogenannten Nachtsicht-Assistenzsystemen, denen mit Blick auf die Zukunft großes Unfallreduktionspotenzial zugeschrieben wird, durch. Dabei zeigt sich, dass immerhin schon 14 Prozent der Befragten selbst ein Nachtsicht-Assistenzsystem

nutzen, wobei damit gerechnet wird, dass die Zahl der Nutzenden zukünftig einhergehend mit der zunehmenden Verbreitung auch in mittleren und unteren Preisklassen steigen wird. „Auf Basis unserer Testfahrten und Befragungen zeigt sich, dass Nachtsicht-Assistenzsysteme derzeit zwar bereits nützlich sind, jedoch ihr volles Potenzial zur Vermeidung von Unfällen noch nicht voll ausschöpfen können. Mit Blick auf die Zukunft rechnen wir jedoch damit, dass Nachtsicht-Assistenzsysteme bei der Verhinderung von Wildunfällen zukünftig eine große Rolle spielen werden“, erläutert Klaus Robatsch, Leiter des Bereichs Verkehrssicherheit im KfV.

Im Ernstfall: Stark bremsen und Lenkrad gut festhalten

Auch wenn man instinktiv oft lieber ausweichen würde: Ein Ausweichmanöver ist bei einem Wildunfall nicht zu empfehlen, denn ein solches ist deut-

Wildunfälle nach Bundesland

Bundesland	Wildunfälle mit Personenschaden	Wildunfälle mit Verletzten	Wildunfälle mit Getöteten	Getötete Wildtiere
Burgenland	32	36	0	7.814
Kärnten	35	38	0	4.324
Niederösterreich	108	117	0	28.028
Oberösterreich	67	74	1	15.076
Salzburg	5	5	0	2.004
Steiermark	30	33	0	12.745
Tirol	15	16	0	1.417
Vorarlberg	3	3	0	333
Wien	3	3	0	341
Österreich	298	325	1	72.082

Quellen: *Verkehrsunfallstatistik 2021, Statistik Austria **Jagdunfallstatistik 2020/21, Statistik Austria

Trifft man mit 50 km/h auf einen 20 kg schweren Rehbock, wirkt eine halbe Tonne auf Fahrzeug und Fahrer:in, bei 100 km/h beträgt die Aufprallwucht zwei Tonnen.

lich riskanter als ein Zusammenstoß. Stattdessen sollte im Ernstfall stark gebremst und das Lenkrad gut festgehalten werden. Wenn der:die Fahrer:in richtig reagiert, ist die Verletzungsgefahr für die Autoinsass:innen geringer.

Sollte es dennoch zu einem Unfall kommen, muss die Gefahrenstelle unverzüglich abgesichert und die Exekutive verständigt werden. Angefahrene Tiere sollten durch Expert:innen versorgt werden. ♦

Tumpfi

Kinderbuch von Beatrix Sternath

Tumpfi ist eine Fantasiefigur. Man muss ihn einfach lieben, auch wenn man nie ganz genau wissen wird, was für ein Wesen er eigentlich ist und woher er kommt. Er führt den Vorleser, den Leser oder den Bilder-Anschauer durch ein Jahr voller Abenteuer. Zu allen Jahreszeiten trifft er auf die verschiedensten Tiere, manche davon werden seine Freunde. Er streift durch die Natur, so wie die Autorin das früher selbst getan hat. Und wie Kinder das tun sollten. Mit Neugier und Abenteuerlust, und dabei bereit, Erfahrungen zu sammeln und zu lernen. Aber auch Spaß zu haben! Tumpfi findet die Natur super spannend. Kinder, die Tumpfi kennen und lieben lernen, werden das auch tun.

Sternath Verlag, 80 Seiten, rund 200 Fotos, 20 Euro



Wildeinkauf



www.wild-strohmeier.at

8820 Neumarkt/Stmk., Bahnhofstraße 59
Tel. 03584/3330, Fax 03842/811 52-24
8700 Leoben, Waltenbachstraße 10
Tel. 03842/811 52, Fax-DW 4
e-mail: office@wild-strohmeier.at



Staatsgrenzbegehung 2022

Wie schon in den vergangenen Jahren fand auch heuer wieder eine gemeinsame Begehung mit Mitgliedern der Kärntner Bergwacht und des Jagdaufseherverbandes entlang der österreichisch-italienischen Staatsgrenze im Bereich der Karnischen Alpen statt.

Text: Bernhard Wadl · Fotos: Erhard Maier und Erhard Eder

Als Termin wurde der 13. September gewählt. Gemeinsamer Treffpunkt der Teilnehmer war das Café „Thurner Säge“ in Kötschach-Mauthen. Hier trafen sich um 8.30 Uhr bei herrlichem Spätsommerwetter als Vertreter des KJAV – LO Bernhard Wadl, BO-Stv. Dr. Walter Tischler mit Gattin, Alt-BO Walter Fankhauser mit Gattin und LVM Kurt Buschenreiter. Von Seiten der Kärntner Bergwacht war der Leiter der Ortsstelle Kötschach Mauthen/Lesachtal, Helmut Huber, sowie Walter Pichler und Erhard Maier – Bergwächter und Jagdaufseher im Einsatz. Erstmals teilgenommen hat Bundesheer-Oberst i.R. Erhard Eder.

Von Kötschach aus ging es in Fahrge-meinschaften zum alten Gasthaus Plö-

ckenhaus. Von dort erfolgte der Anstieg über den Grünsee und das Angerbachtal durch das Revier des Hermagorger Bezirksjägermeister Raphael Gressl in Richtung Freikofel und Kleiner Pal.



V. l. n. r.: LO Wadl, W. Pichler, Alt-BO W. Fankhauser, EM K. Buschenreiter, Fr. Tischler, BO-Stv. Dr. Tischler, Fr. Fankhauser, Obst. i.R. E. Eder, H. Huber und E. Maier.

Der Waldsteig führte an Soldatenfriedhöfen vorbei in Serpentinauf zum Kamelbuckeln und der Freikofelscharte an die italienische Staatsgrenze. Entlang der Staatsgrenze, vorbei an alten Stellungen und Schützengrä-

ben ging es zum „Pal grande di Sotta“. Das Gebäude ist ein Stützpunkt der „Italienischen Alpini/Gebirgsjäger“, bei dem jedes Jahr eine Gedenkveranstaltung zur Ehren der gefallenen Soldaten des ersten Weltkrieges gedacht wird. Dort ließ sich die Gruppe zur Rast und Mittagspause nieder. Oberst Eder wusste den Teilnehmern sehr interessante Details zur dramatischen Kriegsführung von 1914 bis 1918 an dieser Hochgebirgsfront zu erzählen. Unfassbar, welchen körperlichen Strapazen Menschen und Pferde vor allem

in den Wintermonaten ausgesetzt waren.

Nach der Rückwanderung erfolgte die Abschlussbesprechung im Gasthof „Lamprechtbauer“, hoch über Kötschach mit herrlichem Blick auf das Gail- und Lesachtal. Alle Teilnehmer sprachen sich für eine Fortsetzung dieser Begehungen im kommenden Jahr aus. Vor allem aber sollen die guten Kontakte und die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Bergwacht und Jagdaufseher-Verband aufrechterhalten und vertieft werden. ◆



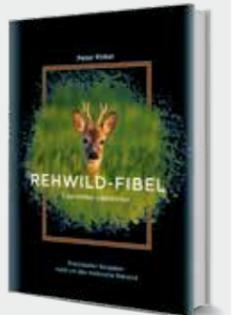
Rehwild-Fibel

Praxisnaher Ratgeber rund um das heimische Rehwild von Peter Pirker

Eines der meist erforschten Wildarten in Europa ist das Reh. Diese ausgesprochenen und anpassungsfähigen Kulturfolger nutzten verschiedenste Habitats und haben gelernt, mit dem Menschen umzugehen. So finden wir Rehe sogar oberhalb der Baumgrenze in über 2.000 Metern. Jäger, Waldbesitzer und Naturschützer haben ideale oder materielle Interessen im Zusammenhang mit dem Rehwild.

Vom „Bambi“ zum Knospenverbeißer und hin bis zum Waldschädling reichen die Zerrbilder. Mit Wissen über Wildtiere und ökologische Zusammenhänge müssen wir Jäger wieder zur bodenständigen und bäuerlichen Bindung an Revier und Wild. Diese Rehwild-Fibel soll Jagdprüfungsaspiranten wie auch „alten Hasen“ als wertvolles Nachschlagewerk dienen und Freude bereiten.

Eigenverlag Peter Pirker, 56 Seiten, Softcover kratzfest cellophaniert, 148 x 210 mm, reich bebildert und illustriert mit zahlreichen Farb- und Schwarz/Weiß-Fotos und Zeichnungen, 20 Euro zzgl. Versandkosten



AKTION



statt 1.949,-
nur **1.599,-***

BURRIS BTH35

Tragbares, leistungsstarkes, thermisches Wärmebildgerät in modernem, leichtem Design. Dank IR-Sensor und hochwertigem Full HD Color Display mit 1280 x 960 px werden auch feinste Temperaturunterschiede unglaublich scharf und kontrastreich erfasst (bis zu 1.400 m).
Art. 200287

* Nur gültig solange der Vorrat reicht, längstens bis 31.12.2022!

Kettner

Wir beraten Sie gerne in unserer Filiale!

15 x in ÖSTERREICH und auch in...

KLAGENFURT
Feldkirchner Str. 136-138/Top 5
9020 Klagenfurt
Tel. +43 (0) 2626 / 200 26-475
klagenfurt@kettner.com

www.kettner.com



Schießfortbildung

Ein Versuch der Schießfortbildung für angehende Aufsichtsjäger wurde am 28. Mai in Pakein/ Grafenstein gestartet. Ursache und Anregung war die manchmal gestellte Frage: Welche praktische Schießausbildung machen denn eigentlich die Aufsichtsjäger/innen während ihrer Ausbildung?

Text und Fotos: Mag. Heimo Wolte, Landesschießreferent der KJ

In Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Kursleitung (Erich Furian) wurde eine freiwillige (ohne Prüfung) Schießfortbildung, organisiert. Das Interesse war so groß, dass in diesem Jahr nicht alle teilnehmen konnten, was für das Interesse und Engagement der Kursteilnehmer sprach. Die Übungsschwerpunkte lagen in den selten geübten jagdlichen Kugeldisziplinen, stehend angestrichen mit fixem Bergstock, liegend frei und stehend angestrichen, mit frei stehendem Bergstock. Es gab in diesem Bereich Tipps von erfahrenen Wettkampfschützen und Jägern. Ganz nebenbei konnte jeder mit seinem Jagdgewehr Übungsschüsse abgeben.

Der wichtigste Teil dieser Ausbildung lag allerdings im jagdlichen Flintenschießen

Auf zwei Jagdparcours wurden zuerst die Grundstellungen, die Bewegungsabläufe und der sichere Umgang mit den Flinten bei der Jagd und am Schießstand geübt und danach auf fliegende Wurfscheiben gefestigt. Beacht-

liche Fortschritte in nur wenigen Stunden wurden sichtbar, weil ein großer Wille zur persönlichen Weiterentwicklung spürbar war.

Ein großer Vorteil war auch, dass wir für diese Übungseinheit den ganzen Schießstand für die Aufsichtsjäger reserviert hatten, was uns, wie das Bild zeigt, ermöglichte, ein Schütze schießt im Sicherheitsbereich auf die Wurf-scheibe und die restlichen Teilnehmer der Kleingruppe dürfen mit ihren ungeladenen Flinten Anschlag und Begleitung durchführen. Was eine große Anzahl an kontrollierten Übungsabläufen ermöglicht.



Die Feststellung eines Oberkärntner Aufsichtsjägers beschreibt die Situation recht gut: „Seit meiner Jagdprüfung habe ich die Flinte nicht mehr gebraucht, aber jetzt fühle ich mich sicherer bei der Handhabung und verstehe einige Abläufe, die zum Treffen führen können“. Ein herzliches Danke meinen Schützenkollegen, dem Ausbildungsteam (M. Ottmann, R. Grayer, A. Polanetz) für diesen erfolgreichen Entwicklungsschritt. Abschließend gab es noch ein gemeinsames Mittagessen und viele Fachgespräche bei guter Stimmung und bester Betreuung der Fam. Hobisch in Pakein/Grafenstein. ♦

Die Ernte der Jagd

Lassen Sie sich verführen, durch die Wälder und Felder zum „Liebesleben des heimischen Wildes“ und entdecken Sie den Genuss unserer Ernte.

Text und Fotos: BO Daniela Berger

Genussvoll und lehrreich, verpackt in einem jagdlichen Kabarett, durch das Fachwissen von OFö. Ing Helmut Fladenhofer aus Stainz, der mit seiner Erfahrung und musikalischen Untermauerung durchaus auch die Lachmuskeln des Publikums trifft. Begleitet mit einem Menü aus kostbarsten Lebensmitteln, die uns die Natur bietet und schenkt. Unsere jagdliche Ernte

– auf den Teller gebracht von Mst. Daniela Berger, einer jagenden Köchin, mit Herz, Hirn und Humor. Wir freuen uns auf Ihre Einladung: Interessierte Vereine, Jagdorganisationen, jagdliche Geburtstagsrunden und alle, die etwas Besonderes erleben wollen, wenden Sie sich gerne an uns: Tel. 676/6182704 oder 0676/3496472! ♦

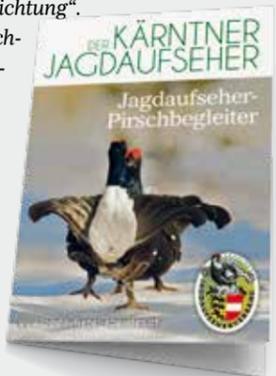


Jagdaufseher-Pirschbegleiter

Der KJAV hat im Jahre 2019 für seine Mitglieder einen ständigen „Jagdaufseher-Pirschbegleiter“ gestaltet. In diesem Kalender sind die wichtigsten Bestimmungen für ein gesetzeskonformes Einschreiten des beeedeten Jagdschutzorgans in Kurzform aufgelistet. Geformt wurde der Text (Autor LO-Stev. Mag. Günther Gomerig, MSc) in einem vielseitigen Faltkalender, in der Größe unseres jährlich gestalteten JA-Taschenkalenders. Inhaltlich wurden „Grundsätzliches“, „die Rechten und Pflichten des Jagdschutzorgans“, „Waffengebrauch“, „Überwachung der Wildfütterung“ und auch die „Anzeigeverpflichtung“ in gut verständlicher Form kurz und verständlich zusammengefasst. Ergänzend sind dem Pirschbegleiter noch die wichtigsten Telefon-(Notruf)nummern, die alpinen Notsignale, die lebensrettenden Maßnahmen der ersten Hilfe und das richtige Verhalten bei Rettungshubschraubereinweisung hinzugefügt.

Dieser Faltkalender möge bei kommenden Ansitzen und Jagdhüttenaufenthalten ein wertvoller und hilfreicher „Pirschbegleiter“ sein. Jeder Aufsichtsjäger im Lande ist eingeladen, sich ständig und immer wieder mit den wichtigsten Bestimmungen des Jagdschutzwesens und jagdpolizeilichen Einschreitens vertraut zu machen. Ganz nach unserem Leitspruch – „Jagd und Wildschutz ist mehr als eine Verpflichtung“.

Der Jagdaufseher-Pirschbegleiter kann über unsere Bezirksgruppen (persönlich beim BO oder Kassier) und die Landesgeschäftsstelle kostenlos bezogen werden. Nützen Sie ihn als besondere Serviceleistung ihres KJAV.



ERFAHRUNG • KOMPETENZ • ZUVERLÄSSIGKEIT

BAUMEISTER Ing. Arnulf Stroj
Baumanagement GmbH

9536 St. Egyden
Tel. 0676 70 72 093
office@bm-stroj.at

Bauen Sie auf uns.



ARNULF STROJ
BAUMANAGEMENT

Beratung • Entwurf • Planung • Bauaufsicht • Ausschreibung • BauKG • Projektentwicklung • Projektleitung

Behördliche Hundehalteverordnungen in allen Bezirken erlassen

Mit Verordnung der Kärntner Bezirkshauptmannschaften und Magistrate vom Herbst 2022 wurden/werden für Hundehalter wieder entsprechende Haltungsvorschriften verordnet und treten mit dem Tag der Kundmachung bis einschließlich 31. Juli 2023 in Kraft.

Text und Fotos: LO

Gem. § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F. LGBl. Nr. 18/2008 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018 wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk für die Jahre 2022 und 2023, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert folgendes verordnet:



§ 1 – Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2 – Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Alle Hundehalter/Innen innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3 – Ausnahmen

1. Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.
2. Der Maulkorb- und Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4 – Strafbestimmungen

1. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gem. § 98 Abs. 1 Ziffer 2 iVm Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,- bestraft.
2. Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, ist der Täter/die Täterin mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

§ 5 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer der Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert und tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.
3. Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitspolizeigesetz, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.g.F., nicht berührt.

Foto: Eric Isselee/Shutterstock.com

Anmerkung

Eine gleichlautende Verordnung wird alljährlich von allen Kärntner Bezirkshauptmannschaften und Magistraten erlassen.

Unverwahrte und wildernde Hunde im Revier – ein nahezu alltägliches Problem. Der Tierschutz hat in der Gesellschaft heute einen noch nie da gewesenen Stellenwert, doch bei nicht wenigen Mitbürgern (Hundehaltern) endet dieses Verständnis offensichtlich beim eigenen Haustier. Vor allem in den stadtnahen Lebensräumen glauben Hundehalter, die Natur ist dazu da, um ihren Lieblingen und ihrem Bewegungsdrang ungezwungen freien Lauf lassen zu können. Obwohl im Kärntner Jagdgesetz (§ 49) unter genau definierten Voraussetzungen, die Tötung von freilaufenden und hetzenden Hunden (seit der JGS-Novelle 2018 nur mehr dem Jagdausübungsberechtigten und beeideten JSO erlaubt), nimmt die Jägerschaft schon seit Jahren davon Abstand und versucht mit einem Hundehalterverständigungsformular (von der HP der KJ und des KJAV abrufbar) und mittlerweile 1.900 (!) in Kärntner Revieren und Wildlebensräumen angebrachten Hundehalter-Infotafeln die unbelehrbaren Haustierhalter über ihr Fehlverhalten aufzuklären und gleichzeitig zu ermahnen.



Die KJ hat zu Beginn des Jahres 2013 bei ihrem Wildbiologen eine Datenbank für die Dokumentation von Wildrissen eingerichtet. Der LO hat die in den Jahren 2013 bis dato gemeldeten Vorfälle (bisher 87 Risse gemeldet!) in Form von Presseaussendungen den Kärntner Medien zur Berichterstattung weitergeleitet. In zahlreichen Artikeln aller in Kärnten erscheinenden Tages- bzw. Wochenzeitungen und Nachrichtensendungen des ORF und der Antenne Kärnten wurde die Bevölkerung und Öffentlichkeit auf diese latente Problematik aufmerksam gemacht und hinsichtlich verantwortungsloser Hundehalter sensibilisiert. Gleichzeitig werden die gesammelten Daten gespeichert und die Landespolitik bzw. der Gesetzgeber zwecks Verschärfung der Verwahrungs- und Strafbestimmungen laufend über diese Problematik informiert.



Die große Problematik ist aber, dass es derzeit für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober eines jeden Jahres keine gesetzlichen Verwahrungsbestimmungen für Hunde in der freien Landschaft gibt! An der Verbesserung dieser Hundehalteverordnung wird derzeit seitens des KJAV beim Gesetzgeber mit Nachdruck interveniert!

Zusammenfassung

Die Übermittlung von Sachverhaltsberichten und Fotos im Zusammenhang mit Wildrissen (Datum des Vorfalles; in welchem Revier, welcher Hund; von wem beobachtet bzw. gemeldet; was wurde veranlasst, wurde Anzeige bei der Polizei erstattet; verursachte Schadenshöhe; Name und Adresse des Mitteilers mit Rückrufnummer usw.) soll über die Homepage der Kärntner Jägerschaft erfolgen. Auf der Startseite ist rechts unten der Link – Mitteilung von Rissen, die durch Hunde verursacht werden – zu finden. Im angeschlossenen Formular können alle relevanten Daten eingetragen und an den Wildbiologen der KJ gemailt werden. ♦

www.kaerntner-jaegerschaft.at
Tel. 0463/511469 DW 18

Büchsenmacher

G. Sabitzer

ST. MARGARETHEN/LAVANTTAL
Tel. 04352/36320

Offizieller Ausstatter Ihrer jagdlichen Lebensfreude
Eigener Schießstand! Schießbetrieb jeden Mittwoch von 16.00 bis 20.00 Uhr und nach Absprache!



Polizeilicher Gnadenschuss für Tiere?

Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist es nicht erlaubt, ein Tier mittels Fangschuss oder Gnadenschuss zu töten. Es gibt dafür keine geeignete Rechtsgrundlage.

Text: Mario Breuß · Fotos: KJAV-Archiv

Im Juni 2022 kam eine Polizeistreife zu einem neben der Straße liegenden, schwer verletzten Reh. Der Jäger war anfangs nicht erreichbar. Nunmehr wurde der Behördenjournaldienst der zuständigen Bezirkshauptmannschaft informiert. Dieser ordnete die Tötung des Tieres durch die Bundespolizei mittels Fang- oder Gnadenschusses an. Der Patrouillenkommandant, der erst kurz zuvor den Fachkurs für dienstführende Beamte absolviert hatte, weigerte sich. Erst später wurde der Jäger erreicht, der das Tier tötete.

Tierschutzgesetz

Die grundsätzliche rechtliche Regelung zur Tötung von Tieren findet sich im Tierschutzgesetz – TSchG (BGBl I

Nr 118/2004 idF BGBl I Nr 86/2018). Während das TSchG in § 6 Abs. 1 die Tötung von Tieren „ohne vernünftigen Grund“ verbietet und unter Verwaltungsstrafe stellt, sieht § 37 Abs. 1 TSchG die Verpflichtung für Organe der Behörde vor, für eine schmerzlose Tötung eines Tieres zu sorgen, wenn sein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre.

Behörde im Sinne des TSchG ist nach § 33 grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft. Fraglich ist, ob nunmehr die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Bezirkshauptmannschaft als Tierschutzbehörde tätig werden bzw. deren Weisungen befolgen müssen. Es handelt sich beim TSchG um kein Bundesgesetz, das dem Themenkomplex der Sicherheits-

verwaltung zuzuordnen ist (§ 2 Abs. 2 SPG). Insofern bedarf es daher einer konkreten Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Materiengesetz selbst. Ein solcher Hinweis zur Mitwirkungspflicht an einer Tötung findet sich vordergründig tatsächlich in § 34 Abs. 1 Z 4 TSchG. Dieser normiert, dass Sicherheitsorgane an der Vollziehung des § 37 (Tötung) mit Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgehalt mitzuwirken haben.

Keine unmittelbare Mitwirkung

Dennoch ist diese Bestimmung anders auszulegen, als dies auf den ersten Blick den Eindruck macht: Die Tötung in § 37 Abs 1 TSchG wurde mit einer

Novelle (BGBl I Nr. 61/2017) neu gefasst. Die Mitwirkungsbestimmung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 34 Abs 1 Z 4 TSchG wurde in dieser Novelle hingegen nicht geändert und blieb unverändert wie damals bestehen.

Unstrittig ist, dass bis zur vorgenannten Novelle im Jahr 2017 eine Mitwirkung an der Tötung von Tieren für die Polizei nicht bestand. Bis 2017 war die Tötung in einem Absatz (faktisch wortident) geregelt, für die es aber keine Mitwirkungsklausel für Sicherheitsorgane gab. Auch der Regierungsvorlage zur Novelle 2017 lässt sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Polizei dafür zuständig machen hätte wollen. Sinn und Zweck der Novelle 2017 war „nur“, praktische Probleme bei der Abnahme von Tieren aufzulösen (1515 der Beilagen XXV. GP., Keplinger – Nedwed, WaffGG, 8. Auflage, 93).

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass trotz der (möglichen) gegenteiligen wörtlichen Auslegung des TSchG eine unmittelbare Mitwirkung

an der Tötung von Tieren durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht besteht.

Weisungsrecht der Behörde

Als Nächstes war zu prüfen, ob die Weisung des Behördenjournaldienstes als Rechtsgrundlage herangezogen werden könnte. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind allerdings nicht für alle behördlichen Agenden der Bezirkshauptmannschaft zuständig. Bezirkshauptmannschaften vollziehen eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen. Sie sind auch Sicherheitsbehörden, woraus sich faktisch ergibt, dass Sicherheitsorgane Aufträge „ihrer“ Bezirkshauptmannschaft zumeist umsetzen.

Dabei ist allerdings festzuhalten, dass eine Bezirkshauptmannschaft – je nach dem zu vollziehenden Gesetz – als unterschiedliche Behörde fungiert. Im eingangs erwähnten Beispiel ordnete der Behördenjournaldienst in seiner Tätigkeit für die Tierschutzbehörde eine Tötung an.

Die Bezirkshauptmannschaft war hier also nicht als Sicherheitsbehörde oder in Vollziehung eines unter die Sicherheitsverwaltung fallenden Gesetzes tätig, sondern als Tierschutzbehörde, für die eine sehr detaillierte Aufzählung der Mitwirkung oder Assistenzleistung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im TSchG besteht. Die Tierschutzbehörde ist zwar fachliche Behörde der einschreitenden Polizistinnen und Polizisten und kann ihnen Weisungen erteilen, allerdings nur in dem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen.

Grenzen

Dementsprechend normiert § 44 Abs. 2 des Beamtendienstgesetzes (BDG), dass der Beamte eine Weisung ablehnen kann, wenn diese von einem unzuständigen Organ erteilt worden oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Ab dem Zeitpunkt, wo ein Organ der (grundsätzlich)

zuständigen Behörde die Mitwirkungsregeln des Gesetzes für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes überschreitet, wird die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt und daher abzulehnen sein. Da eine Weisung nur ein interner Akt ist, der an ein untergeordnetes Verwaltungsorgan ergeht, kann aus einer Weisung entgegen dem zwingenden hoheitlichen Recht auch keine außenwirksame, beispielsweise in das Recht des Tiereigentümers eingreifende, Rechtsquelle für eine Zwangsausübung abgeleitet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof formuliert zutreffend (vgl. VwGH 14.05.1980, SlgNF 10.134 A), dass der dienstliche Gehorsam eine der vornehmsten Pflichten des Beamten ist, aber dies keine „willenlose Unterwerfung“ sei, sondern die Vollziehung gesetzlicher Vorschriften. Solche Gesetze sind Grund, aber vor allem Grenze für das Handeln der Sicherheitsorgane, über die sich auch ein vorgesetztes Behördenorgan nicht hinwegsetzen kann. Das mag für den Journaldienst einer Behörde manchmal unverständlich sein, weil dieser für das ganze TSchG zuständig ist, er sich für eine (zwangsweise) Vollziehung des Gesetzes aber nur in Teilbereichen an die Bundespolizei wenden kann.

Waffengebrauchsgesetz

Selbst wenn man die Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem TSchG bejahen würde, würde der Fang- und Gnadenschuss am Waffengebrauchsgesetz (WaffGG) scheitern. Dem österreichischen Verwaltungsrecht wohnt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders inne. Jedes staatlich eingreifende Handeln muss verhältnismäßig sein. Insbesondere das WaffGG hat seit seinem Inkrafttreten das verhältnismäßige Handeln seiner Exekutivorgane genauestens determiniert. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach jede Eingriffsnorm sachlich rechtfertigbar, verhältnismäßig, gelinde und zielführend sein muss, werden

deshalb in den §§ 3 bis 8 WaffGG sehr detailliert umgesetzt. Das ist sachgerecht, handelt es sich bei einem Waffengebrauch doch wohl um eines der eingriffsintensivsten Mittel, die ein Staat gegenüber seiner Bevölkerung vorsehen kann. Damit gibt der Gesetzgeber aber auch vor, dass das WaffGG immer zur Anwendung gelangen muss, wenn ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einer Dienstwaffe bestimmungsgemäß gegen einen Menschen Gebrauch macht.

Gegen eine Sache – wie beim Fang- und Gnadenschuss vorliegend – ist der WaffGG nur in § 2 Z 5 WaffGG vorgesehen – dort aber nicht, um ein Tier von seinen Leiden zu erlösen, sondern um eine Gefahr von diesem Tier (Sache) abzuwehren. § 2 normiert die Zwecke eines Waffengebrauchs taxativ. Es gibt keine Möglichkeit, von einer Dienstwaffe rechtmäßig Gebrauch zu machen, ohne dieses Handeln unter § 2 zu subsumieren. Erst recht gibt es daher keine Möglichkeit, mit einer Dienstwaffe ein Tier zu töten, ohne das WaffGG „mitzuprüfen“. Würde man also das TSchG zur (rechtmäßigen) Tötung eines Tieres durch ein Organ der Bundespolizei bejahen, würde die Rechtmäßigkeit des Fang- und Gnadenschusses daran scheitern, dass er nicht dem § 2 WaffGG unterstellt werden kann. Würde eine Polizistin oder ein Polizist erwägen, das leidende Tier zu erschlagen, würde wiederum das WaffGG greifen: Schon die Verwendung eines Schlagwerkzeuges entfaltet waffenähnliche Wirkung und führt über § 9 WaffGG wieder zur verpflichtenden Anwendung des WaffGG.

Straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen

Schon aus Eigenschutz muss einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes klar sein, dass es eine besondere



Großteils ist verunfalltes Straßenfallwild zum Zeitpunkt des Eintreffens der Exekutive am Unfallort bereits verendet.

Stellung im Staatsgefüge einnimmt und die fachliche Kompetenz aufweisen muss, über seine Zuständigkeiten Bescheid zu wissen. Das Töten eines Rehs als Wild ist nach § 137 StGB unter gerichtliche Strafe gestellt. Alternativ könnte auch noch Sachbeschädigung oder Tierquälerei nach dem StGB in Betracht kommen. Tötet ein Polizist nunmehr ein solches Tier, bedarf es des Rechtfertigungsgrundes der Ausübung einer Dienstpflicht in Anwendung eines ihn dazu ermächtigenden Gesetzes.

Das Tierschutzgesetz ist dafür wie zu Beginn dargestellt nicht heranziehbar. Auch das WaffGG hilft nicht, denn der Fang- und Gnadenschuss ist nicht darin angeführt. Vielen Sicherheitsorganen wird wohl aus der Polizeilichen Grundausbildung noch der Lehrsatz in Erinnerung sein, dass Fang- und Gnadenschüsse eben nicht unter das WaffGG fallen. Damit erfolgen sie aber rechtsgrundlos, obwohl unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt zum Nachteil des Jägers oder Eigentümers eines verletzten Tieres ausgeübt wird. Gegen die Behörde eröffnen sich wiederum Möglichkeiten des Amtshaftungsrechtes,

denn Rechtswidrigkeit im Sinne des AHG liegt stets vor, wenn ein hoheitlich agierendes Organ keine Rechtsgrundlage für sein Einschreiten vorweisen kann. Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes setzt sich jedenfalls durch einen Fang- und Gnadenschuss der Gefahr eines Ermittlungsverfahrens nach § 137 StGB aus. In einer rechtskräftigen Entscheidung hat die Bundesdisziplinarbehörde (2021-0.722.577 vom 13.10.2021) erst kürzlich einen Polizisten disziplinarrechtlich zu einer Geldbuße verurteilt, der einen solchen Fang- und Gnadenschuss aus eigenem durchgeführt hat. Die manchmal geäußerte Rechtsansicht, dass ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Tierquälerei durch Unterlassung begehen könnte (§§ 2, 222 StGB), wenn es ein verletztes Tier nicht tötet, ist unzutreffend. Ein Sicherheitsorgan, das sich bei Grundrechtseingriffen dem Gesetz entsprechend verhält, kann auch bei einer – vom Gesetzgeber wohl billigend in Kauf genommenen – Schädigung Dritter nicht rechtswidrig handeln. Es drohen keine strafrechtlichen oder amtschaftungsrechtliche Konsequenzen. So

Schon aus Eigenschutz muss einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes klar sein, dass es eine besondere Stellung im Staatsgefüge einnimmt und die fachliche Kompetenz aufweisen muss, über seine Zuständigkeiten Bescheid zu wissen.

hat zum Beispiel das Oberlandesgericht Graz festgestellt, dass bei rechtlich nicht möglichen Grundrechtseingriffen nach dem Unterbringungsgesetz bei einer psychisch beeinträchtigten Person, die regelmäßig „nur“ Fahrzeuge zerkratzt, aber keine Personen gefährdet hat, die Sicherheitsbehörde nicht haften kann (OLG Graz, 5 R 155/17d).

Hausverstand

Wenn der Jäger nicht erreichbar ist, das Tier leidet und Passanten einen Handlungsdruck aufbauen, ist eine Polizistin oder ein Polizist faktisch gefordert. Dem in manchen Diskussionen geforderten Hinweis, es brauche weniger juristische Bedenken, als vielmehr „Hausverstand“, muss dabei entschieden entgegengetreten werden. Der Bindung der hoheitlichen Verwaltung und deren Organe an die Gesetze im Sinne des als Baugesetz der Verfassung geltenden Legalitätsprinzips kann der Hausverstand nichts entgegensetzen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber ganz bewusst zuständige Organe für die Tötung von Tieren vorgesehen (Amtstierärzte, Jägerschaften). Wenn diese – aus welchem Grund auch immer – ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, wird ein Organ des öffentlichen Sicherheits-

dienstes dadurch noch lange nicht rechtlich oder moralisch zuständig.

Fazit

Würde eine rechtliche Zuständigkeit der Bundespolizei zur Durchführung von Fang- und Gnadenschüssen bestehen, müsste auch eine entsprechende Schulung im Rahmen der Schießausbildung durch die Dienstbehörde erfolgen, um ein allfälliges Organisationsverschulden hinten zu halten. Querschläger, Verletzungen durch den Schussknall oder die Nichterzielung einer schmerzlosen Tötung müssten bereits in der polizeilichen Grundausbildung behandelt werden.

Im Ergebnis erlauben weder das TSchG, noch das WaffGG Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einen Fang- oder Gnadenschuss durchzuführen. Dieser Ansicht zuwiderlaufende Weisungen sind nicht zu befolgen. Bei Problemen mit der Verständigung von zuständigen Jägern oder Amtstierärzten empfiehlt es sich für die betref-

Dieser Beitrag erschien im Magazin „Öffentliche Sicherheit“, Ausgabe 11-12/2022, www.bmi.gv.at/magazin. Die Redaktion des Kärntner Jagdaufseher bedankt sich bei der dortigen Redaktion unter Chefredakteur AD Siegbert Lattacher und dem Autor Hofrat Mag. Mario Breuß für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung.

Hofrat Mag. Mario Breuß B.A.

Mario Breuß hat in Vorarlberg die Polizeigrundausbildung absolviert und befand sich von 2000 bis 2010 im polizeilichen Exekutivdienst auf der Polizeiinspektion Bregenz in eigeteilter und dienstführender Tätigkeit mit Schwerpunkt Kriminaldienst. Nach Abschluss des berufsbegleitenden Studiums der Rechtswissenschaften an die Uni Innsbruck ist er seit 2012 Leiter des Büros für Rechtsangelegenheiten bei der Landespolizeidirektion Vorarlberg. Er ist Vortragender zu polizeirechtlichen Themen mit Schwerpunkten in allgemeinem Verwaltungsrecht, Waffengebracht, Sicherheitspolizeigesetz, Strafprozessordnung, Gemeindewachkörper und Disziplinarrecht.



fenden Dienstbehörden, das Gespräch mit den von Gesetzes wegen zu diesen Handlungen befugten – aber noch viel mehr verpflichteten – Personen und Organisationen zu suchen. ◆



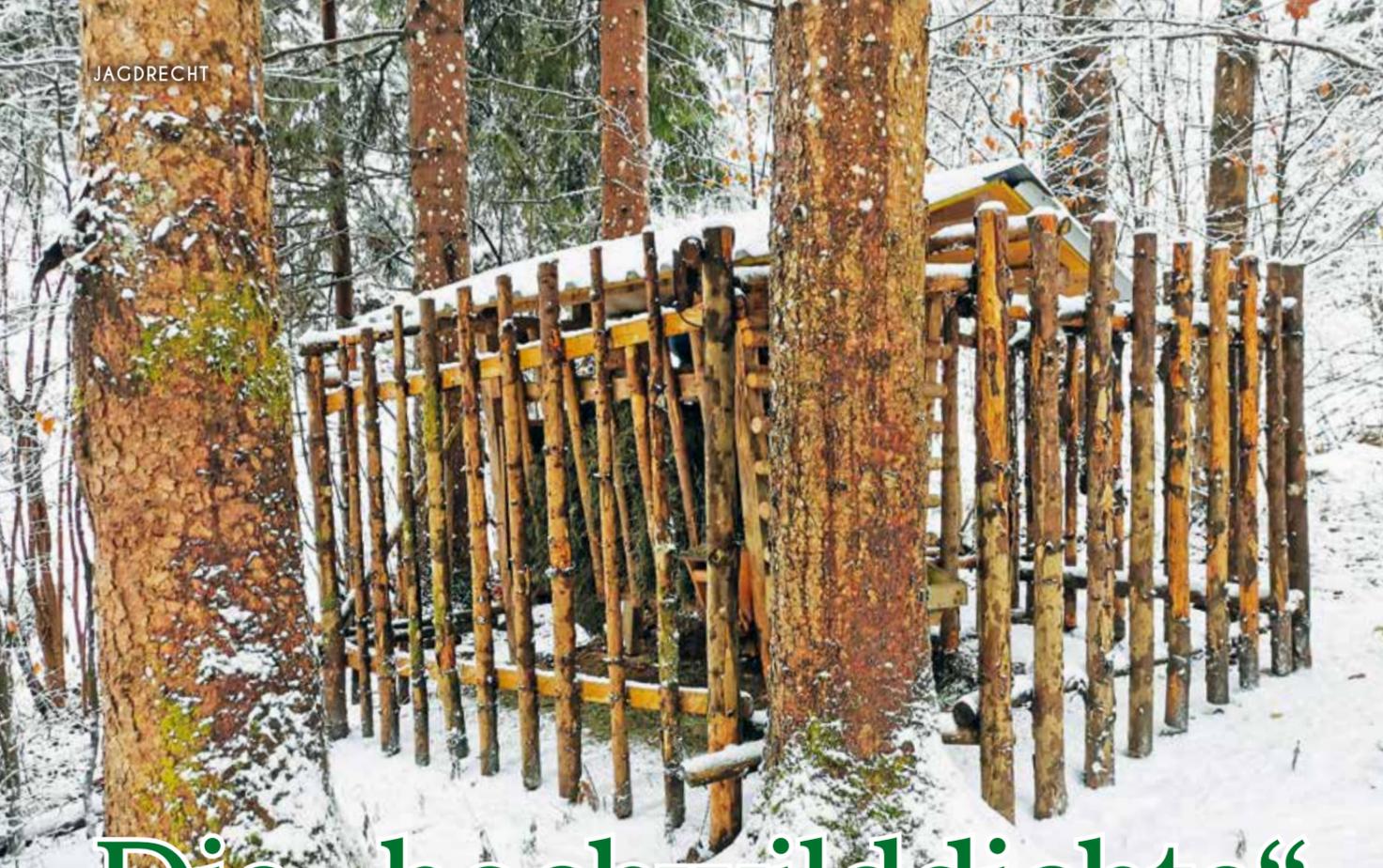
**DACHDECKEREI
BAUSPENGLEREI
FLACHDACHABDICHTUNGEN**

www.dach-peschka.at

PESCHKA - DACH

Dachfachhandel - Vermietung von Hebebühnen

9300 St.Veit an der Glan, Schießstattallee 30
Telefon: 04212 / 2279 Fax: 04212 / 5076
Mobil: 0676 / 84 31 83-100 oder 200



Die „hochwilddichte“ Rehütterung

Ganz stolz war er, mein Freund und ehemaliger Jagdkamerad, als er mir seine soeben errichtete Rehütterung gezeigt hat. Getreu dem Lehrbuch und eigentlich so, wie wir es in unseren Jungjägertagen (lang, lang ist's her ...) gemeinsam immer gemacht haben.

Text: Dr. Helmut Arbeiter · Foto: Wolfgang Watzko

Mit einer Ausnahme: Die Einzäunung, die damals in Gebieten, in denen auch Hochwild vorkommt, bestenfalls im Raum, aber noch nicht in allen Revieren gestanden ist. „Und der Zaun?“, fragte ich daher. Verständnislos wies mein Freund auf diesen, der ja tatsächlich vorhanden war. „Lattenabstand“, urgierte ich weiter. „25 cm plus minus 1 cm“, war die Antwort. „Sollen aber höchstens 20 cm sein“, beharrte ich. „Habe mich gerade erst mit dem Thema beschäftigt“. Jetzt wurde mein Gegenüber aber richtig wütend: „25 cm reichen vollkommen! Mein Hochwild ist so gut im Wildbret, dass es auch da nicht durchkommt!“ Nachdem Sie diesen Artikel unter Jagdrecht finden, haben Sie Recht in

der Annahme, dass wir nur die juristische Seite dieses Problems beleuchten wollen. Mehr ist, wie man sehen wird, aber auch gar nicht nötig:

- § 61 KJG regelt zunächst ganz allgemein, dass es dem Jagdausübungsberechtigten gestattet ist, unter gewissen dort aufgezählten Umständen während der Zeit der Vegetationsruhe für eine ausreichende und regelmäßige Fütterung des Wildes zu sorgen. Nicht, dass er dazu verpflichtet wäre.
- Nach § 61b Abs. 3 Z 2 darf jedoch die Fütterung von Rehwild in Gebieten, in denen auch Hochwild vorkommt, nur in rotwilddicht eingezäunten Fütterungsanlagen erfolgen.

- Aber was ist eine „hochwilddicht eingezäunte Fütterungsanlage“? Das Gesetz präzisiert dies zunächst nämlich nicht weiter. Es stellt jedoch (wie in vergleichbaren Fällen üblich) eine sogenannte Verordnungsermächtigung aus: § 61b Z 3 Satz 2 bestimmt nämlich, dass der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung von Fütterungsanlagen unter Bedachtnahme auf deren hygienische, betreuungsrelevante und wildökologische Eignung festzulegen hat.
- Und genau dieser Ermächtigung ist der Landesvorstand mit Verordnung vom 28.6.2019 auch nachgekommen. Die für unsere Betrachtungen relevante Stelle lautet:

§ 8 Fütterungsanlagen für Rehwild

- (1) In Gebieten, in denen auch Rotwild vorkommt, darf die Fütterung von Rehwild nur in **rotwilddicht** eingezäunten Fütterungsanlagen erfolgen (§ 61b Abs. 3 Z 2 Kärntner Jagdgesetz 2000).
- (2) Folgende Kriterien müssen im Hinblick auf die Rotwilddichtigkeit der Zäunung erfüllt sein:
 - a) Der Zaun muss auch bei Schneelage eine frei stehende Mindesthöhe von 2,2 m aufweisen.
 - b) Die Zäunung muss in Form von paralleler Vertikal-Lattung erfolgen.
 - c) Der Abstand zwischen den Vertikal-Latten darf höchstens 20 cm betragen.
 - d) Der Mindestabstand zwischen Zaun und Futter muss mehr als 2 m betragen.

20 cm also. Höchstabstand. Aber gibt es da keine Entscheidungsfreiheit des einzelnen Jagdausübungsberechtigten? Muss man diese Ziffer so sklavisch genau sehen?

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof

(Ra 2022/03/0018 vom 23.06.2022) von Bedeutung. Ergangen zwar zum Tiroler Jagdgesetz, wegen der gleichlautenden Problematik aber jedenfalls vergleichbar. Und diese sagt im Wesentlichen:

Die Festlegung maximaler Lattungsabstände bei Einzäunung von Fütterungsanlagen dient der Vermeidung umfangreicher Ermittlungsverfahren und ist insoweit sachlich gerechtfertigt (vgl. Art. 7 B-VG). Dies dient insofern der Verwaltungsvereinfachung, als ansonsten in jedem Einzelfall die amtswegige Ermittlung der sachverhältnismäßigen Grundlagen für die erforderliche „Rotwildsicherheit“ durch die Behörde (regelmäßig wohl auch unter Einholung eines Sachverständigengutachtens) erfolgen müsste. Steht also fest, dass eine Fütterungsanlage für Rehwild nicht den Einzäunungsvorgaben ... entspricht, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Einzäunung nicht rotwildsicher ist.

Die Bestimmung pönalisiert damit die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Einzäunung. Zweck der Regelung ist es, ein Einspringen von Rotwild und

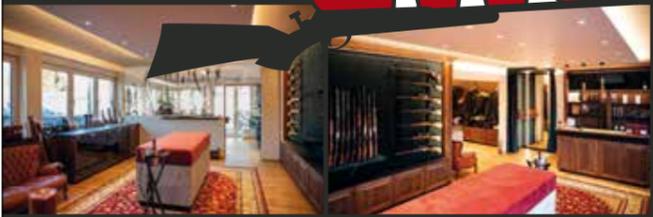
ein Erreichen des Futters durch dieses von außerhalb der Einzäunung zu verhindern. Diese Gefahr besteht, solange die Anlage nicht ordnungsgemäß eingezäunt ist.

Es handelt sich daher um ein Dauerdelikt, das so lange andauert, als der verpönte Zustand (das Fehlen einer ordnungsgemäßen Einzäunung) andauert.

Soll heißen:

- a) Die Verpflichtung zur korrekten Einzäunung trifft den Jagdausübungsberechtigten, als persönliche Haftung sozusagen.
- b) Er hat nicht nur dafür zu sorgen, dass die Einzäunung korrekt errichtet wird, sondern auch dafür, dass dieser (korrekte) Zustand auch aufrechterhalten wird – das ist unter dem Schlagwort „Dauerdelikt“ zu verstehen. Wenn etwa durch ausstürzende Bäume einen Teil des Zaunes unbrauchbar machen, hat er unverzüglich für die Herstellung des (gesetzeskonformen) Vorzustandes zu sorgen.
- c) Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung der Behörde bzw. dem BJM weitläufige Sachverständigengutachten zur Frage ersparen, ob diese Fütterung in gerade diesem Zu-







Das neue Geschäftslokal in Völkermarkt mit hauseigener Büchsenmacherei

Restaurationen | Maßschäftungen | Schnelle Reparaturen

CWC Guns & Rifles OG • Hans-Wiegele-Straße 9 • A-9100 Völkermarkt • +43 (0) 4232 94 100 • office@cw-guns.at • www.cw-guns.at

BESTE AUSSTATTUNG VOM GEWEHR BIS ZUR BEKLEIDUNG UND ZUBEHÖR:





stand hochwildsicher ist oder nicht. Daher die generelle Regelung mit den 20 cm, die für alle Reviere vorweg gilt und nicht näher zur Diskussion gestellt werden soll – eine „unwiderlegbare Rechtsvermutung der Hochwildsicherheit“, bei der die ansonsten so beliebte flexible Interpretation keinen Platz findet. Wir sollen und müssen uns also keine Gedanken darüber machen, ob nicht vielleicht 21 oder 22 oder gar 25 cm als Maximalabstand richtiger und sinnvoller wären.

Tut mir leid, mein Freund.

Ersitzung und Durchstreifen fremden Jagdgebietes

Sie gehen, nichts Böses ahnend, durchs Revier, da kommt Ihnen Ihr Jagdnachbar entgegen. Das wäre weiters nichts Besonderes, jedoch: Er trägt eine Jagdwaffe. Eine schriftliche Vereinbarung, dass er das tun darf, ist nicht bekannt, Jägernotweg existiert ebenfalls keiner. Und der nächste öffentliche Weg ist sowieso kilometerweit entfernt. Was werden Sie tun?

Folgende Möglichkeiten:

- a) Sie schauen weg und tun so, als ob Sie ihn nicht gesehen hätten.
- b) Sie grüßen mit Weidmannsheil, holen den Flachmann heraus und reden über Wetter und Anblick.
- c) Sie fragen ihn, wie er dazu kommt, mit dem Gewehr durch fremdes Jagdgebiet zu gehen.

Natürlich haben Sie c) gewählt. Er antwortet jedoch eher herablassend, dass er das immer so mache, das Recht, diesen Weg zu benutzen, wäre bereits von seinem Vater ersessen worden.

Was jetzt? Rein gefühlsmäßig geht man davon aus, dass da etwas nicht

stimmen kann. Aber wir verlassen uns nicht auf unser Bauchgefühl, sondern überlegen:

Offensichtlich wird hier behauptet, dass ein sogenanntes Wegerecht ersessen worden wäre, es sich also um eine außerbücherliche Ersitzung eines Rechtes auf fremdem Grund handelt, das – im guten Glauben – durch 30 Jahre ausgeübt worden ist. Aber müssen wir uns wirklich jetzt Gedanken machen, ob der behauptete Zeitablauf auch tatsächlich gegeben ist?

Überlegen wir gegengleich den Inhalt des § 69 KJG:

Verhalten im Jagdgebiet

- (1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Gegenständen, die zum Fangen und Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder es erleichtern, sowie mit Frettchen oder mit Beizvögeln zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung. Die schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten ist auch für den Transport von erlegtem oder gefallenem Schalenwild durch ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und außerhalb sonstiger Wege,

die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften oder Gehöften benützt werden, erforderlich.

Unbestritten ist, dass der Nachbar das für ihn fremde Jagdgebiet ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, ohne amtliche Stellung und ohne Vorliegen eines Jägernotweges abseits von öffentlichen Straßen und Wegen mit einem Gewehr betreten hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach und nun wiederum (Ra 2022/03/0164 vom 01.08.2022) darauf hingewiesen, dass einer privatrechtlichen Ersitzung (und um eine solche handelt es sich gegenständlich, falls tatsächlich gegeben) nur dann Relevanz zukommt, wenn sie gesetzlich ausdrücklich anerkannt wird.

§ 69 Abs.1 erlaubt das Betreten fremden Jagdgebietes mit einem Gewehr jedoch nur in den dort genannten Fällen. Auf Basis dieser Rechtslage ist davon auszugehen, dass das Jagdgesetz die Zulässigkeit des Betretens fremden Jagdgebietes mit einem Gewehr abschließend regelt und eine Umgehung der (öffentlich-rechtlichen) Verbotsbestimmung dieser Gesetzesstelle unter Berufung auf ein (angeblich!) ersessenes (privatrechtliches) Wegeservitut mit der vorhandenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht im Einklang steht. ♦



Foto: Jan Jilenc/Shutterstock.com

Dr. Helmut Arbeiter

„Man muss sich also – jedenfalls für diesen Fall – keine Gedanken darüber machen, ob das mit der behaupteten Ersitzung auch tatsächlich stimmt, wir können den Nachbarn höflich auf die Unhaltbarkeit seiner Argumentation hinweisen. Unser Bauchgefühl hat also doch Recht gehabt.“



VERBANDSGESCHEHEN

BG St. Veit

Blattjagdseminar

Die Bezirksgruppe St. Veit konnte über den „Anblick“ den profunden Jagdkenner Siegfried Erker – eine Koryphäe im Bereich der Blattjagd – für einen Vortrag im GH Landsmann in Straßburg gewinnen.

Text und Fotos: Stefan Wurzer, BÖ

Dieser Jagdfachmann aus der Steiermark hat seit 55 Jahren Blattjagderfahrung und konnte seinen ersten Rehbock bereits im Alter von acht Jahren heranblatten. Des Weiteren ist er seit 42 Jahren Aufsichtsjäger, betreut in der Steiermark drei Reviere mit Reh-, Rot-, Gams-, und Schwarzwildvorkommen und somit eine Jagdgebietsfläche von insgesamt 2700 ha.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Blattjagd

Wichtig für eine erfolgreiche Blattjagd seien genaue Revierkenntnisse. Man muss die Austrittszeiten kennen, Aufzeichnungen über bestätigte Rehböcke und deren Territorialverhalten führen. Auch der Wind spielt eine große Rolle. Im Rahmen des Vortrags hat uns Sigi Erker auch seine Geheimrezeptur für das Überdecken des menschlichen Geruchs verraten. Er schwört auf eine Mischung aus Fenchel, Bockshornsamensamen, Sternanis, Kampfer und ganzen Vanillefrüchten. Ebenso ist es wichtig, den Anwesenheitslaut zu erkennen, mit dem eine Geiß signalisiert, dass sie willig für die Brunft ist. Den Sprengfiel, wobei ein Notsignal eines Kitzes nachgeahmt wird, sollte man jedoch tunlichst vermeiden um den betreffenden Revierteil nicht dauerhaft zu vergrämen.

Nachahmung des „Liebeskonzertes“

Sehr gute Jagderfolge habe man außerdem bei der Nachahmung des Liebeskonzerts von Schmalreh und Geiß: Pi-ä ... P-i-ää ... Pi-ä ... P-i-ää ... P-i-i.ää ... Dazwischen sollte man unterschiedliche Luftpausen mit ca. 2 bis 5 Sekunden einlegen und wenn man pirscht, Äste und Zweige brechen um auf sich aufmerksam zu machen. Auch sei es extrem wichtig zu wissen, wann man welchen Ruf anwendet: Die besten Jagderfolge ließen sich laut seinen Aufzeichnungen am 6. August mit ins-

gesamt 115 erfolgreich herangeblatteten Brunftböcken erreichen.

Auch interessant zu erfahren war die Tatsache, dass Böcke in der Früh zwischen fünf und neun Uhr schneller zustehen, da sie ausgeruht und energiegeladener als am Abend sind. Die beste Jagdzeit im Wald sei von neun bis elf Uhr. Siegfried Erker hat auch eine Vielzahl von Fiepern mitgebracht, die Unterschiede erklärt, Kaufempfehlungen ausgesprochen und die von den anwesenden Teilnehmern mitgebrachten Lockpfeifen bewertet. Insgesamt eine tolle, praxisnahe Veranstaltung mit Pfiff – Weidmannsheil! ♦

Schüsseltreiben

Die Bezirksgruppe St. Veit veranstaltet am 9. und 16. Jänner 2023 (zwei Mal Montag) einen Wildkochkurs unter der Leitung von Peter Moser, Jungjäger und Betreiber des GH Moser in Guttaring. Beginn jeweils um 18 Uhr in der Schulküche des Bildungszentrums Metnitz, Marktstraße 5a, 9363 Metnitz. Die Räumlichkeiten bieten drei Kochinseln, an denen jeweils vier Personen Platz finden, die Teilnehmerzahl ist somit auf 12 pro Einheit beschränkt. Zubereitet werden kulinarische Köstlichkeiten von Reh- und Rotwild, die im Anschluss gemeinsam verspeist werden.

Verbindliche Anmeldung bis Montag, 31. Dezember 2022, unter 0664/2022570. Selbstverständlich ist es auch möglich, Partnerin oder Partner zu dieser Veranstaltung mitzubringen. Kurskosten (vor Ort zu entrichten): 30 Euro pro Person.



Verbands- utensilien

Wertvolle Weihnachtsgeschenke – erhältlich über unsere Landesgeschäftsstelle und bei jedem Bezirkskassier. Weitere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage unter www.jagdaufseher-kaernten.at.

Jacques Lemans-Uhr

Gehäuse massiv Edelstahl, Lederarmband, Qualitätsquartzwerk, Birkhahn-Logo erhaben am Zifferblatt, Indexe und Zeiger mit ip-gold-Akzenten, Jagdaufseher-Verbandslogo-Gravur auf dem Deckelboden, 10 ATM wasserdicht (entspricht 100 Meter Tiefe), 3-Jahres-Batterie, 2 Jahre Garantie inkl. original Jacques Lemans-Geschenksetui.

€ 75,-



Das Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild

Von Dr. Helmut Arbeiter, 3. Auflage, 368 Seiten, Hardcover, 14,8 x 21 cm.

€ 25,-



Erste-Hilfe-Set

Größe: 16 x 13 cm, Gewicht: 31 dkg in gefülltem Zustand. Bedruckt mit KJAV-Logo und Notrufnummern.

Gefüllt mit den wichtigsten medizinischen Utensilien bzw. Verbandsmaterialien.

€ 25,-



Polo-Shirt

Unisex, mit gesticktem Vereinslogo, jagdgrün, Größe S-4XL

€ 28,-



Krawatte

reine Seide – Jaquard gewebt

€ 25,-



Dietmar Streitmaier – eine Institution im Kärntner Natur- und Tierschutzwesen mit einem seiner Pfleglinge, einem Wespenbussard bei der Freilassung.

Dietmar Streitmaier

Jahrgang 1957, gebürtiger Deutsch-Griffner, gelernter Buchhalter, hat sich selbst viele Jahre bei der Landesgruppe Kärnten des Österreichischen Naturschutzbundes zum autodidakten Natur- und Vogelkundler ausgebildet.

Text: LO · Fotos: Hannes Wallner

Von 1988 bis 2009 war Dietmar Streitmaier stellvertretender Geschäftsführer bei der Arge-Naturschutz. Seither ist er mit seinem Verein „Natur-Wildstation-Kärnten“ in Sachen Natur- und Vogelschutz selbstständig unterwegs. Seit 1988 ist der passionierte Jäger und Jagdaufseher Mitglied im Kärntner Jagdaufseherverband, in der siebenten Periode Landesrechnungsprüfer und mit Beginn der Neugestaltung unserer Verbandsnachrichten „Der Kärntner Jagdaufseher“ im März 1989 Dietmar Streitmaier redaktioneller Mitarbeiter. In seinem Heimatort Steuerberg bei Feldkirchen betreibt der aktive Bläser der dortigen Jagdhornbläsergruppe „Hahnberg-Steuerberg“ und als anerkannter Hobby-Ornithologe eine vom Land Kärnten genehmigte Vogelpflegestation. Dort konnte er im Verlauf von Jahren schon viele verletzte gefiederte Freunde wie Storch, Auerhahn, Adler, Uhu, Habichts- und Raufuß-

kauz, Bussard, Falke, Wiedehopf, Eisvogel u. a. m. gesund pflegen und wieder in die Freiheit entlassen.

In den Farben der Natur

Mit seinen wunderbaren Fotobeiträgen „In den Farben der Natur“ und seinen fachlich fundierten Naturschutzartikeln hat der Hobbyfotograf unsere Verbandszeitung in den vergangenen 30 Jahren mit zu dem gemacht, was sie heute ist – eine auch international anerkannte Fachpublikation für Jäger, Jagdaufseher und Naturfreunde. Mit 65 Jahren ist Dietmar Streitmaier („Streiti“) jetzt in Pension gegangen. Für seinen Einsatz wurde er am 6. Oktober d. J. im Spiegelsaal der Kärntner Landesregierung in Anwesenheit seiner erwachsenen Kinder Marina und Clemens von LH Dr. Peter Kaiser mit dem „Großen Ehrenzeichen“ des Landes Kärnten ausgezeichnet.

Obwohl jetzt im verdienten Ruhestand, will Dietmar mit seiner Arbeit nicht ganz aufhören. Solange er kann, will er sich für in Not geratene Tiere einsetzen.

Der KJAV gratuliert seinem langjährigen Mitglied und Landesrechnungsprüfer recht herzlich zu dieser hohen Auszeichnung und wünscht ihm weiterhin viel Geschick und Freude beim Gesundheitspflege verletzter Wildtiere. ♦



Von LH Dr. Peter Kaiser mit dem „Großen Ehrenzeichen“ des Landes Kärnten ausgezeichnet und geehrt.

Der KJAV gratuliert

Allen Jubilaren und JA-Kameraden (auch den hier namentlich nicht Genannten), die im vergangenen Quartal einen runden oder halbrunden Geburtstag gefeiert haben, herzlichste Glückwünsche! Gesundheit und Wohlergehen für die kommenden Lebensjahre sowie auf der Jagd immer einen guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil. Der Landesobmann · Der Landesvorstand

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1978, Meisterführer und ehemaliger Landesleiter des Klub Dachbracke, HRL a. D. **Bruno Sabitzer** aus Straßburg, zu seinem Anfang Oktober feierten 75er.

... seinem JA-Kameraden und BO-Stv. der BG Völkermarkt, **Ing. Harald Josef Stoutz** aus Griffen, zu seinem Anfang Oktober feierten 50er.

... seinem JA-Kameraden und langjährigen Mitglied und Delegierten der BG Klagenfurt, Obmann der JG Techelsberg, **Andreas Ulbing** aus St. Martin a. Techelsberg, zu seinem Mitte Oktober feierten 70er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1993, dem Villacher Bezirksjägermeister, **Ing. Wolfgang Oswald** aus Wernberg, zu seinem Mitte Oktober feierten 60er.

... seinem JA-Kameraden und Kassier der BG St. Veit, **Ing. Andreas Graimann** aus St. Veit, zu seinem Mitte Oktober feierten 60er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1987, ehemaliger und langjähriger Landesdelegierter der BG Wolfsberg, Glasermeister i.R. **Josef Jölli** aus St. Paul, zu seinem Ende Oktober feierten 65er.

... seinem JA-Kameraden und Gründungsmitglied im Jahre 1973, **Karl Dullnig** aus Stall i. Mölltal, zu seinem Anfang November feierten 85er.

... seinem JA-Kameraden und Verwalter des Jägerhofes Mageregg, HRL a.D., Wildmeister **Gerald Eberl** aus Poggersdorf, zu seinem Anfang November feierten 55er.

... seinem JA-Kameraden und stellv. Landesschriftführer a.D., **Thomas Kummer** aus Kühnsdorf, zu seinem Anfang November feierten 40er.

... seinem JA-Kameraden, Mitglied seit 1985, Buchautor und ehemaliger und langjähriger Landesdelegierter der BG Spittal, **Hubert Thaler** aus Lasach/Obervellach, zu seinem Mitte November feierten 60er.

... seinem JA-Kameraden und ehemaligem Landesvorstandsmitglied, **DI Thomas Buchhäusl** aus Straßburg, zu seinem Mitte November feierten 45er.

... seiner JA-Kameraden und Mitglied seit 1999, Wildkundeprüfer bei der JA-Prüfung und aktiver Bergwächter, HRL OFö i.R. **Ing. Hans Jurtisch** aus Bad Eisenkappel, zu seinem Ende November feierten 75er.

... seinem JA-Kameraden und Gründungsmitglied im Jahre 1973, langjähriger Obmann und Hornmeister und noch heute aktiver Bläser der ältesten Kärntner JHBG Feldkirchen, **Günther Swozilek** aus Feldkirchen, zu seinem Anfang Dezember feierten 80er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1974, **Siegfried Cesar** aus Arnoldstein, zu seinem Mitte Dezember feierten 70er.

... seinem JA-Kameraden, Mitglied seit 1975 und ehemaliger BO-Stv. der BG



Ing. Andreas Graimann



Andreas Ulbing



Thomas Mokina



Günther Swozilek



Gerald Eberl



Rudolf Pirker



Sascha Flössholzer



Sepp Jölli



Hubert Thaler



Ing. Harald Josef Stoutz



Thomas Kummer



DI Dr. Rudolf Reiner

Völkermarkt, **Johann Mairitsch** aus Klein St. Veit/Brückl, zu seinem Mitte Dezember feierten 70er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1980, Polizei-Gruppeninspektor i.R., **Rudolf Pirker** aus Arriach, zu seinem 70er, den er Ende Dezember feiern wird.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1994, **Thomas Mokina jun.** aus St. Marxen/St. Kanzian, zu seinem 55er, den er Ende Dezember feiern wird.

... seinem JA-Kameraden und jungen Obmann der BG Wolfsberg, Mst. **Sascha Flössholzer** aus St. Paul i. Lavanttal, zu seinem 50er, den er Ende Dezember feiern wird.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 2007, Wildbiologe, aufstrebenden Wissenschaftler mit sehr jagdpraktischen und forstlichen Wurzeln im Nationalpark Berchtesgarden (Bayern), **DI Dr. Rudolf Reiner** aus Sirnitz/Bad Vigaun (S), zu seinem 40er, den er Ende Dezember feiern wird.

Österreichischer Jagdkalender 2023

Bei der Gestaltung dieses Kalenders wird mit den besten Wildtierfotografen Europas zusammengearbeitet. Der seit Jahrzehnten beliebte Stehkalender ist auch heuer wieder als Wandkalender verwendbar. Auf den letzten Kalenderblättern befindet sich ein umfangreicher Serviceblock zu folgenden Themen: • Sonne und Mond: Aufgänge und Untergänge • Schuss- und Schonzeiten aller Bundesländer • Adressen, Ansprechpartner, Telefon-/Faxnummern sowie Öffnungszeiten aller Landesjagdverbände. Ein unverzichtbarer Begleiter durchs Jagdjahr!

Österr. Jagd- und Fischerei Verlag, 32 Kalenderblätter mit Serviceteil, 28 Farbfotos, Format: 28 x 19 cm, 15,50 Euro



Schöne und erfolgreiche letzte Jagdtage im Jahr 2022 wünscht Ihr KJAV.

#glaubandich

Aus Verantwortung zur Gesellschaft.
Wer etwas bewegen will, muss wissen, wohin es gehen soll.

SPARKASSE

Feldkirchen

Was zählt, sind die Menschen.

sparkasse.at/feldkirchen

TIERPRÄPARATOR

MARIO HARTLIEB

Entdecken Sie eine Vielzahl unserer hochwertigen Präparate auf: www.mario-hartlieb.com

Unter der Leitung von Mag. Martin Grünwald organisierte die Kärntner Jägerschaft am Samstag, 5. November d. J., um 19 Uhr eine Hubertusmesse in der Stiftskirche St. Paul.

Text: BO Sascha Flössholzer
Fotos: KJAV-BG Wolfsberg



Unterkärntner Hubertusmesse

Zur Erinnerung an den heiligen Hubertus von Lüttich finden um den 3. November landesweit Jänergottesdienste statt. Der Überlieferung nach war Hubertus als junger Edelmann ein leidenschaftlicher Jäger, der die Erlegung des Wildes als Selbstzweck sah. Später erkannte Hubertus in allen Wesen Geschöpfe Gottes und setzte sich deshalb hegend und pflegend für sie ein. Diese Grundhaltung der „Achtung vor dem Geschöpf“ ging als Weidgerechtigkeit in die Verhaltensgrundsätze der Jägerschaft ein.

Im würdigen Ambiente des Stiftes St. Paul

Brennende Fackeln, lodernde Feuerkörbe, eine bunte Jagdstrecke und fesch gekleidete Jäger/innen mit Standesbruch machten diese Messe für die Besucher unvergesslich – ja viele behaupteten: atemberaubend! Mit Ljm. Dr. Walter Brunner und KJAV-LO Bernhard Wadl war auch die Spitze der Kärntner Jagd in St. Paul vertreten. Ein Spalier von Jagdaufsehern wie auch Falknern empfing die Gäste am Eingang zur ehrwürdigen Stiftskirche. Die Messe, zelebriert vom Administrator des Stiftes St. Paul, P. Mag. Marian Kollmann, OSB, wurde durch einen Zusammenschluss

einiger Lavanttaler Männergesangsvereine umrahmt (120 Stimmen) und die Hubertustrecke von Rot-, Gams-, Schwarz-, Reh-, Raub- und Federwild von den Jagdhornbläsergruppen „Wolfsberg“ und „Lobisser“ verblasen.

Jägerschlag durch den Bezirksjägermeister

BJM Johann Waich wurde die Ehre zuteil, einige Jäger/innen mit dem Jägerschlag zu würdigen. Die KJAV-Bezirksgruppe Wolfsberg konnte mit viel Engagement die Veranstaltung tatkräftig unterstützen und ein großes Lob wurde auch der wertvollen Unterstützung der „Lobisser“ zugetragen, die für das hervorragende Wildgulasch inkl. Aga-



pe verantwortlich zeichneten. Die kostenlosen Wild-Spezialitäten und Getränke für die Teilnehmer wurden außerordentlich gut angenommen. Eine würdevolle Hubertusmesse, so das einhellige Kommentar der rund 600 Besucher. Auch für die Kärntner Jägerschaft ist das ehrwürdige Stift ein geeigneter Rahmen, um sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren. ◆



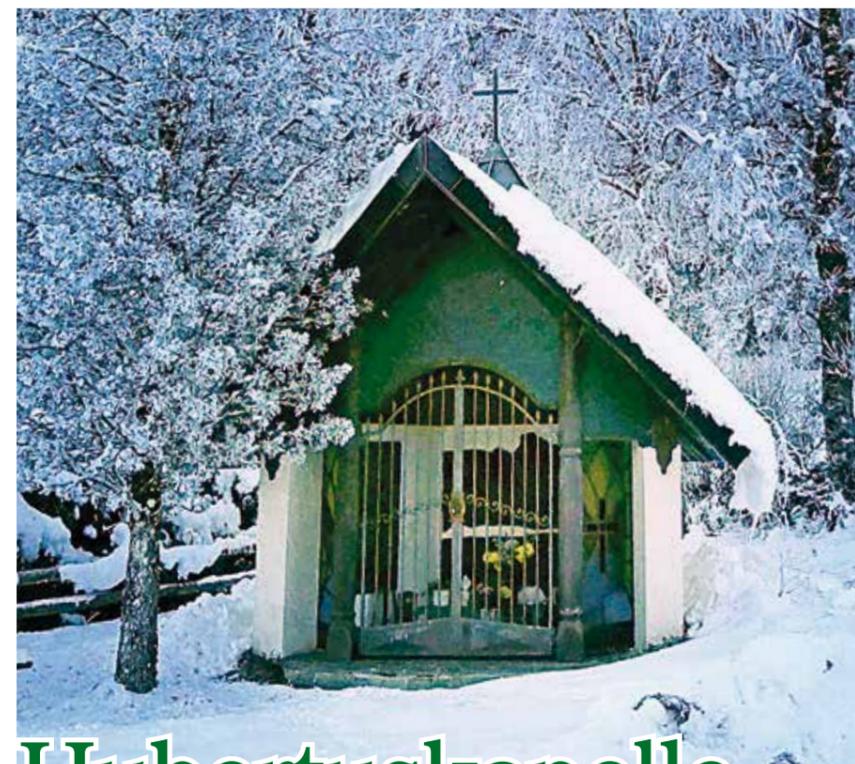
Zuverlässiger Postversand!
Felle immer gut trocknen oder einsalzen!
Wir gerben noch alles im eigenen Betrieb!

Unsere Gerberei ist seit 1740 ein Familienbetrieb!
Lohngerbungen für Felle aller Art.
Wir gerben Ihre Felle und produzieren alles im eigenen Betrieb aus Meisterhand!
Gerben Fuchs, Marder, Iltis rund oder offen, Wildsauschwarten, Hirsch, Dachsch. usw.

3 verschiedene Gerbarten bei Schaffellen
Weiß-, Medizinal- und pflanzliche Gerbung
Verkauf von Lammfellprodukten

Gerberei RUDOLF ARTNER
Passauerstraße 10 · 4070 Eferding
Tel./Fax 07272/6816

www.gerberei-artner.at · office@gerberei-artner.at



Hubertuskapelle der Jagdgesellschaft Tauchendorf

In der kleinen Ortschaft Haidach westlich des Haidensees in der Gemeinde Glanegg werden die Einheimischen wie auch die Besucher dieses Ortes von einer sehr gut in die Landschaft eingefügten Kapelle begrüßt.

Text und Foto Alfred Blaschun

Im Jahre 1986 hatte der damalige Obmann der Jagdgesellschaft Tauchendorf Karl Kogler die Idee, hier eine Kapelle zu errichten. Da alle Jäger von Tauchendorf und Umgebung von diesem Vorhaben begeistert waren, wurde mit den Bewohnern von Haidach sofort Kontakt aufgenommen, um eine Zustimmung für dieses Bauvorhaben und auch wegen den dafür notwendigen Baugrund zu erhalten – alle stimmten zu!

Nachdem auch die Gemeinde Glanegg unter Bürgermeister Hubert Sabitzer – natürlich auch Jäger – keinen Einwand hatte, ergriffen „die Mannen um Karl Kogler“ zum notwendigen Werkzeug und errichteten in Eigenregie dieses geplante Bauwerk. Den damaligen großzügigen Spendern, sei es finanziell oder auch für die Einrichtung, Vergla-

sung, aber auch für die Mithilfe der Jagdkollegen, ist der sehr kreativ und unternehmungsfreudige „Alt“-Obmann noch heute sehr dankbar.

Im Mittelpunkt der Kapelle begrüßt der Schutzpatron der Jägerinnen und Jäger, der Heilige Hubertus, welcher von Walter Ruttnig (dem schon verstorbenen Jagdaufseher und Herrgottschnitzer aus Zweikirchen) aus Zirbenholz geschnitzt wurde. An zwei Gedenktafeln wird den verstorbenen Jägerinnen und Jägern gedacht. In den vergangenen Jahren traf sich die Jagdgesellschaft Tauchendorf unter dem heutigen Obmann Otto Kogler immer zu großartigen und gut besuchten Veranstaltungen bei der Jagdkapelle der Jagdgesellschaft Tauchendorf, welche allerdings Corona-bedingt einen jähen Abbruch fand ... ◆

Der Wolf im Visier

Konflikte und Lösungsansätze

Im Fokus: Der Wolf in den Alpen

von Heinrich Aukenthaler, Luigi Boitani, Alessandro Brugnoli, Armin Deutz, Matthias Gauly, Helmuth Gufler, Klaus Hackländer, Sven Herzog, Leo Hilpold, Alberich Hofer, John D.C. Linnell, Daniel Mettler, Christine Miller, Markus Moling, Roland Norer, Walter Obwexer, Franco Perco, Hans-Dieter Pfannenstiel, Ulrike Pröbstl-Haider, Friedrich Reimoser, Wolfgang Schröder, Aldin Selimovic, Anton Staudacher, Benedikt Terzer, Ettore Zanone, Marcel Züger

Über Jahrhunderte waren Wölfe Realität, bis es – aus damaliger Sicht endlich – gelang, sie auszurotten. Heute, nach ihrer wohl definitiven Wiederkehr, werden die Grauröcke differenzierter gesehen. Ein guter Teil der Bevölkerung begrüßt die faszinierende Wildart. Landbevölkerung und Viehzüchter, die meist direkt vom Vorkommen des Wolfes betroffen sind, stehen der fortschreitenden Ausbreitung des Wolfes im Alpenbogen dagegen kritisch gegenüber. Zwischen entschlossener Ablehnung und gefeierter Rückkehr teilen sich die Meinungen.

Dieses Buch soll Antworten auf brennende Fragen zum Wolf geben. Die Fragen stellt eine Gruppe von Fachleuten, wobei auch die betroffenen Nutzergruppen, z.B. aus der Landwirtschaft, zu Wort kommen. Die Antworten geben ausgewählte Expertinnen und Experten, einfach und verständlich, und beinhalten die aktuellsten Informationen zum Thema Wolf im Alpenraum.

Die Themen reichen von „Wölfe einst und jetzt“ über „Biologie und Verhalten“ bis „Management und Recht“ und „Der Wolf zwischen Faszination und Angst“.

Das Buch eignet sich sowohl zum Nachschlagen als auch zum gründlichen Lesen. Möglichst ohne zu werfen sollen unterschiedliche Sichtweisen wiedergegeben und das Wissen über die Wölfe im Alpenraum vermehrt werden.

Athesia Tappeiner-Buchverlag, 352 Seiten, Hardcover, 352 Seiten, 135 x 210 mm, ISBN: 978-88-6839-569-8, 25 Euro





Jagdliche Tradition und Brauchtum

Wenn alljährlich allorts Hubertusmessen gefeiert und Jägerwallfahrten stattfinden, stellt sich die Frage: Wie zeitgemäß sind diese Traditionen eigentlich noch?

Text: Peter Pirker · Foto: Wilfried Gebenetter, Kleine Zeitung

Im Weidwerk spiegeln sich Bräuche, Brüche, jagdliche Klänge und das Jägerlatein wider. Dann spricht man unter uns Jäger vom Brauchtum. Vielleicht sind sie im 21. Jahrhundert schon etwas überholt, aber wir halten nach wie vor daran fest.

Das von uns ausgeübte Handwerk gilt wohl als das älteste der Menschheitsgeschichte und ist auch der Grundstein der Arterhaltung. Wenn dann argumentiert wird, dass „wir es schon immer so gemacht haben“ heißt es noch lange nicht, dass wir es weiterhin so machen! Denn viele neue Erkenntnisse, wie Wildbret-Hygiene, Natur- und Tierschutz, Wildökologie oder andere diverse Anforderungen an Sicherheit im Umgang mit der Jagd. Das Brauchtum muss man leben, denn nur predigen alleine hilft uns Jägern nicht weiter.

Viele Bräuche verkommen zur Folklore oder gelten schon als überholt. Unsere schnelllebige Zeit lässt oft nicht zu, dass bewährte Bräuche ihren Platz behalten. Sei es, dass Brüche für das Wild, der Erlegerbruch oder dass die von mir im Jagdjahr erlegten männlichen Stücke (Rehböcke) am Heiligen Abend einen Bruch bekommen. Es zeigt den Respekt vor der erlegten Kreatur, ebenso der „letzte“ Bissen. Auch der Gebrauch der Jägersprache macht für Außenstehende oftmals einen falschen abstrakten Eindruck. Schon unsere Kleidung ist anders und wir brechen Zweige ab, um sie beispielsweise an den Hut zu stecken. Aber genau das ist es, was die Jagd von

unserer schnelllebigen Zeit abgrenzt. Aber man darf nicht zum Erfüllungshelfen werden, der dann möglicherweise gefühllos das Handwerk ausübt. Mit sachlichen Argumenten in der öffentlichen Diskussion und jeder Jäger und jede Jägerin sollte in der Lage sein, klar zu definieren, wofür wir stehen!

Die heutige Gesellschaft erwartet Offenheit für das Tun der Jägerschaft

Zieht man beispielsweise einen Vergleich mit Medizinern oder Juristen, so versteht man diese oft auch nicht, wenn man keine Berührungängste mit der Materie hat. Unsere Gesellschaft erwartet für eine Akzeptanz

Das Brauchtum muss man leben, predigen alleine hilft uns Jägern nicht weiter.

dieser Traditionen eine gewisse Offenheit und deshalb sind Erklärungen heute wichtiger denn je! Daher wäre es wünschenswert, dass jeder Jäger und jede Jägerin in auch zu diesen Traditionen und Gepflogenheiten steht und dies auch öffentlich kundtut.

In vielen Gesprächen musste ich feststellen, dass die nicht jagende Bevölkerung überhaupt nicht Bescheid weiß, was das jagdliche Geschehen betrifft. In den Medien werden meist nur negative Gegebenheiten verbreitet und somit wird dann auch ein falsches Bild von uns Jägern vermittelt. Die jagdlichen Begrifflichkeiten und Bräuche sind für mich auch nicht die „Anbetung der Asche, sondern die Weitergabe des Feuers!“

So lebe ich auch am Hubertustag im November den Brauch, ein geschmücktes Kreuz bei der Jägerwallfahrt als „Erntedank“ zu tragen und der verstorbenen Jäger/innen zu gedenken. ♦



Gedenken an die Verstorbenen

Sie alle waren langjährige Mitglieder des Verbandes und haben ihre Pflichten als Jäger und Jagdaufseher stets gewissenhaft erfüllt. Wir verneigen uns und sagen ein letztes Mal Weidmannsdank und Weidmannsheil.

Der Landesvorstand · Der Landesobmann

Heinz Schweiger
Jg. 1955, Eitweg

Gottlieb Penker
Jg. 1949, Velden

Josef Huber
Jg. 1940, Wernberg

Georg Steindorfer
Jg. 1928, Glödnitz

Johann Obersteiner
Jg. 1928, St. Georgen/Gailtal

Wilhelm Weyrer sen.
Jg. 1926, Glödnitz

Balthasar Jandl
Jg. 1941, Klein St. Paul

Ing. Ferdinand Hueter
Jg. 1960, Drautal

Friedrich Hofer
Jg. 1944, Kötschach-Mauthen

Ignaz Taschek
Jg. 1950, Gallizien

Jakob Steinwender
Jg. 1950, Treffen

Robert Schwarz
Jg. 1932, Drobollach

Mag. Dr. Franz Latzko
Jg. 1934, Klagenfurt

Meinhardt Pichler
Jg. 1949, Spittal

Josef Knallnig
Jg. 1941, Himmelberg

Helmut Delfser
Jg. 1941, Greifenburg

Bernhard Burgstaller
Jg. 1979, Trebesing



IN DER KÄRNTNER JAGDWELT BÜCHSENMACHER



Thomas Schrödl

EXKLUSIV WAFFEN SCHURIAN - GEWERBESTRASSE 5 - 9560 FELDKIRCHEN

Die JHBG Stockenboi aktuell v. l.: Hornmeisterin Karin Kapeller, Florian Knaflitsch, Peter Gfrerer, Ing. Harald Granitzer, Gegina Haller, Obmann Ing. Bernhard Granitzer, Gabriele Kapeller, Sebastian Strimitzer, Angelika Gfrerer, Stefan Nageler, Bernhard Granitzer sen., Ingo Matzner und Daniela Granitzer



51 Jahre Jagdhornbläser Stockenboi

Vorab noch einmal vielen Dank für euren Besuch und die Unterstützung zu unserem Jubiläum, besonderen Dank auch an alle Freunde unserer Gruppe für die vielen großzügigen Spenden zum Preisschießen.

Text: Ing. Harald Granitzer · Fotos: JHBG Stockenboi-Archiv

Begeistert von den Klängen einer Jagdhornbläsergruppe anlässlich einer Jägerversammlung in Villach kam unserem damaligen Hegeringleiter Hans Tschernutter die Idee, in seinem Hegering eine eigene Jagdhornbläsergruppe Stockenboi zu gründen.

Im April 1971 fanden sich zehn begeisterte Jäger zusammen, um das Jagdhornblasen zu erlernen. Acht von ihnen hatten zuvor noch keinen einzigen Ton auf einem Jagdhorn gespielt. Die ersten Proben unterstützte Forstmeister DI Rüdiger Weiß aus Villach und brachte der

neuen Gruppe die wichtigsten Grundbegriffe rund um das Jagdhorn bei. Danach übernahm Ingo Matzner erfolgreich die musikalische Ausbildung und Leitung unserer Gruppe. Die Gründungsmitglieder waren Hans Tschernutter, Georg Wassertheurer,

**Kärntens
Jagdhornbläser
und Jägerchöre**

Die Redaktion möchte mit dieser Wiederholungsserie und Vorstellung der Kärntner Jagdhornbläsergruppen das großartige Engagement, die hervorragenden Leistungen, aber auch das wertvolle Hochhalten des Kärntner Jägerbrauchtums durch die zahlreichen BläserInnen der derzeit an die 55 aktiven Bläsergruppen würdigen und wertschätzen.

Hans Egger, Jakob Aschgan, Kurt Knaflitsch, Herbert Schatzmayr, Hans Torta sen., Ingo Matzner, Bernhard Granitzer und Vitus Olsacher.

Von diesen zehn Gründungsmitgliedern sind leider schon sechs verstorben, jedoch derzeit auch noch zwei Bläser in unserer Gruppe aktiv.

Wie bereits erwähnt, sind zwei Gründungsmitglieder von der Geburtsstunde des Vereines an dabei. Ingo Matzner und Bernhard Granitzer sen. wurden beim Jubiläumsfest im Juli dieses Jahres für ihre 50 Jahre lange Mitgliedschaft im Verein geehrt. Zu diesem Anlass musste von der Kärntner Jägerschaft erst eine eigene Ehrennadel entworfen werden, da es so eine hohe Auszeichnung bis dato noch nie gegeben hat!

Das jagdliche Brauchtum pflegen und aufrechterhalten

Die Aufgabe unseres Vereines ist es das jagdliche Brauchtum zu pflegen und aufrecht zu erhalten sowie jagdliche Anlässe musikalisch zu umrahmen. Neben Trophäenschauen, Geburtstagsfeiern, Begräbnissen, Hubertusmessen und Jagden treten wir auch bei Stimmungsabenden, Jubiläumsfeiern befreundeter Gruppen und anderen kulturellen Ereignissen auf.

Bis 1982 war Ingo Matzner Obmann und Hornmeister zugleich. Diese Funktionen wurden dann getrennt. Bernhard Granitzer sen. übernahm die Funktion des Obmannes. Er übte die Funktion 38 Jahre lang aus. Seit Anfang dieses Jahrs steht Bernhard Granitzer jun. dem Verein als Obmann vor.

Fünf Damen bereichern die Gruppe

Im Jahr 1992 kam die erste Jagdhornbläserin zur Gruppe, mit jetzigem Stand freuen wir uns über fünf Jagdhornbläserinnen in unseren Reihen.





Es war eine gelungene Jubiläumsveranstaltung zum 51. Bestandsjahr der Gruppe im Juli d. J. mit einem gelungenen Fest und der Auszeichnung langjähriger und verdienter Bläser durch Ljm-Stv. Sepp Monz.



Als Nachfolge von Ingo Matzner hat Karin Kapeller 2005 die musikalische Leitung als Hornmeisterin übernommen. Sie hat es nicht immer leicht mit der Probenarbeit, dank ihres Durch-

setzungsvermögens gelingt es ihr auch meistens uns zu motivieren. Nach langer Durststrecke konnten wir im Jahr 2008 drei Nachwuchsbläser für die Gruppe gewinnen, welche sich sehr

gut integriert haben und das Fundament für die heutige, sichtbare Verjüngung unserer Gruppe gelegt haben. Seit 2018 stoßen nun jährlich neue Mitglieder dazu, welche sich gut bei uns eingelebt haben und das Spielen mit dem Jagdhorn auch sehr zügig erlernen konnten.

Für die kommenden 50 Jahre gerüstet

Wir hoffen, dass die Zukunft unserer Gruppe somit gesichert ist und wir die nächsten 50 Jahre auch gut meistern werden. Egal ob Jäger oder Nichtjäger, alle am Brauchtum interessierten sind herzlich eingeladen, einer Probe beizuwohnen.

Wenn es gefällt, freuen wir uns auf weitere Mitglieder in unserer Gruppe. Kontakt: Bernhard Granitzer jun. (Hy. 0676-7545180) aber auch alle Gruppenmitglieder können gerne angesprochen werden. Zurzeit bestehen die Stockenboier Jagdhornbläser aus 13 Mitgliedern, die mit neun Fürst Pless- und vier Parforce-Hörnern spielen. Durch den Beitrag jedes Einzelnen besteht unter uns eine sehr gute, generationsübergreifende Kameradschaft, die neben der musikalischen Leistung wohl das Wichtigste im Verein ist. So sind wir der festen Überzeugung, auch die nächsten 50 Jahre weiter zu bestehen. ♦

„Horn auf, blast an aus Stockenboi!“

POGANITSCH, FEJAN & RAGGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

DER NEUE TOYOTA COROLLA CROSS HYBRID



Sicher, komfortabel, attraktiv.

Der neue Corolla Cross Hybrid bietet viel Raum für Jagd, Business und Familie. Die hervorragende Kraftstoffeffizienz, sein optimaler Allradantrieb und sein Innenraum mit intuitiver Technik machen ihn zum perfekte Revierbegleiter.

Egal, wohin die Fahrt geht, der Corolla Cross Hybrid bringt Sie zuverlässig und sicher ans Ziel.

Normverbrauch kombiniert: 5,1 - 5,4 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert: 114-122 g/km.

Autohaus Kinzel
Klagenfurt

Völkermarkter Straße 145
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 463 322 31
E-Mail: office@kinzel.at
www.kinzel.at


SOMMER
DIE GOLDSCHMIEDE

Wir verarbeiten
Ihre Trophäen
zu einzigartigen
Schmuckstücken!

Wir beraten Sie gerne
auch telefonisch oder
per Mail, und sind nach
Terminvereinbarung
jederzeit für Sie da!

Christian M. Sommer
Rauterplatz 2
A-9560 Feldkirchen

+43 (0)676 700 2828
info@goldschmiede-sommer.at



WWW.GOLDSCHMIEDE-SOMMER.AT



Entdecken Sie außerdem bei uns: **Viele tolle Geschenksideen für Jägerinnen und Jäger!**